

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 410/87 des Rates vom 9. Februar 1987 zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für einige Fischereierzeugnisse (1987)** 1
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 411/87 des Rates vom 9. Februar 1987 zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für einige Fischereierzeugnisse, gesalzen, der Tarifstellen ex 03.02 A I b) und ex 03.02 A II a) des Gemeinsamen Zolltarifs (1987)** 8
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 412/87 des Rates vom 9. Februar 1987 zur Aufteilung der im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeübereinkommens für die Zeit vom 1. Juli 1986 bis zum 30. Juni 1989 vorgesehenen Getreidemengen** 11
- Verordnung (EWG) Nr. 413/87 der Kommission vom 11. Februar 1987 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 12
- Verordnung (EWG) Nr. 414/87 der Kommission vom 11. Februar 1987 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 14
- Verordnung (EWG) Nr. 415/87 der Kommission vom 10. Februar 1987 über die Lieferung von Weichweizenmehl an die Republik São Tomé und Príncipe im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe 16
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 416/87 der Kommission vom 11. Februar 1987 zur sechsten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3800/81 zur Aufstellung der Klassifizierung der Rebsorten** 18
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 417/87 der Kommission vom 11. Februar 1987 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1569/77 über das Verfahren und die Bedingungen für die Übernahme von Getreide durch die Interventionsstellen** 24
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 418/87 der Kommission vom 11. Februar 1987 zur Einführung einer nachträglichen gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren von Harnstoff mit Ursprung in Drittländern** 25

* Verordnung (EWG) Nr. 419/87 der Kommission vom 11. Februar 1987 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2382/86 zur Festsetzung des Mindesteinfuhrpreises für getrocknete Weintrauben und der im Falle der Nichterhaltung dieses Preises zu erhebenden Ausgleichsabgabe	26
Verordnung (EWG) Nr. 420/87 der Kommission vom 11. Februar 1987 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Ölsaaten	27
Verordnung (EWG) Nr. 421/87 der Kommission vom 11. Februar 1987 zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten	29
Verordnung (EWG) Nr. 422/87 der Kommission vom 11. Februar 1987 zur Festsetzung der Beträge, welche im Sektor Rindfleisch auf Erzeugnisse, die das Vereinigte Königreich in der Woche vom 26. Januar bis 1. Februar 1987 verlassen haben, erhoben werden	34
Verordnung (EWG) Nr. 423/87 der Kommission vom 11. Februar 1987 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 354/87 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Zitronen mit Ursprung in Zypern	36
Verordnung (EWG) Nr. 424/87 der Kommission vom 11. Februar 1987 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe und zur Aussetzung des Präferenzzolls bei der Einfuhr von Äpfeln mit Ursprung in der Türkei	37
Verordnung (EWG) Nr. 425/87 der Kommission vom 11. Februar 1987 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker	39
Verordnung (EWG) Nr. 426/87 der Kommission vom 11. Februar 1987 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand	40
Verordnung (EWG) Nr. 427/87 der Kommission vom 11. Februar 1987 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1659/86 durchgeführte 35. Teilausschreibung	42

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

87/101/EWG :

* Richtlinie des Rates vom 22. Dezember 1986 zur Änderung der Richtlinie 75/439/EWG über die Altölbeseitigung	43
---	----

87/102/EWG :

* Richtlinie des Rates vom 22. Dezember 1986 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbraucherkredit	48
---	----

Berichtigungen

* Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 des Rates vom 22. Dezember 1986 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung der Gemeinschaft (ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1986)	54
* Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 254/87 des Rates vom 26. Januar 1987 zur Verlängerung des vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von standardisierten Mehrphasenwechselstrommotoren mit einer Leistung von mehr als 0,75 bis 75 kW mit Ursprung in Bulgarien, Ungarn, Polen, der Deutschen Demokratischen Republik, Rumänien, der Tschechoslowakei und der Sowjetunion (ABl. Nr. L 26 vom 29. 1. 1987)	54

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EWG) Nr. 410/87 DES RATES**

vom 9. Februar 1987

zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für einige Fischereierzeugnisse (1987)DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Es liegt im Rahmen ihrer auswärtigen Beziehungen im Fischereibereich im Interesse der Gemeinschaft, die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für eine bestimmte Zahl von Fischereierzeugnissen im Rahmen ausreichend hoher Gemeinschaftszollkontingente teilweise auszusetzen. Es ist deshalb zweckmäßig, für 1987 Gemeinschaftszollkontingente zu eröffnen für Rotbarsche, Goldbarsche oder Tiefenbarsche (*Sebastes spp.*) gefroren, ganz oder ohne Kopf, für Kabeljau (*Gadus morhua*), gefroren, ganz oder ohne Kopf, für Kabeljaufilets, gefroren und für Heringslappen, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht, in Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 10 Kilogramm oder mehr, der Tarifstellen ex 03.01 B I f) 2, ex 03.01 B I h) 2, ex 03.01 B II b) 1 und ex 16.04 C II des Gemeinsamen Zolltarifs. Die Zulassung zur Nutzung der für die Waren der Tarifstellen ex 03.01 B I h) 2 und ex 03.01 B II b) 1 eröffneten Kontingente ist vor allem daran gebunden, daß den Zollbehörden der Gemeinschaft ein von den anerkannten Stellen des Ursprungslandes ausgestelltes Zeugnis vorgelegt wird, das bescheinigt, daß die betroffenen Waren von Fischen aus Beständen des Nordatlantiks stammen, die unter Berücksichtigung der internationalen Abkommen über die Erhaltung und Verwaltung der Fischbestände gefangen worden sind. Die Zeugnisse für diese Waren müssen außerdem beschei-

nigen, daß die angemeldeten Waren von Kabeljau der Gattung *Gadus morhua* stammen. Es empfiehlt sich, am 1. Januar 1987 die in Frage kommenden Zollkontingente zu eröffnen und auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen.

Allen Einführern ist insbesondere gleicher, regelmäßiger Zugang zu den genannten Kontingenten zu sichern; ferner muß die ununterbrochene Anwendung der vorgesehenen Zollsätze auf alle Einfuhren im Rahmen der genannten Kontingente bis zu ihrer Ausschöpfung gewährleistet werden. Der Gemeinschaftscharakter der Kontingente kann im Hinblick auf diese Grundsätze dadurch gewahrt werden, daß bei der Ausschöpfung dieser Kontingente von einer Aufteilung der Menge auf die Mitgliedstaaten ausgegangen wird. Damit die tatsächliche Marktentwicklung der betreffenden Waren weitmöglichst berücksichtigt wird, muß diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf vorgenommen werden, die einerseits anhand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren aus Drittländern und andererseits nach den Wirtschaftsaussichten für das betreffende Kontingentsjahr zu berechnen ist.

Die betreffenden Waren mit genau festgelegtem Ursprung sind jedoch in den Statistiken nicht namentlich aufgeführt. Unter diesen Umständen war es bisher nicht möglich, ausreichend genaue und repräsentative statistische Angaben einzuholen. Folglich ist ein Teil dieser Kontingente den Gemeinschaftsreserven zuzuteilen; die verbleibenden Mengen werden im Verhältnis des voraussichtlichen Einfuhrbedarfs auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt. Für die erste Beteiligung an den Kontingentsmengen könnten sich demnach folgende Prozentsätze ergeben :

	ex 03.01 B I f) 2 ex 03.01 B I h) 2 (6 000 Tonnen)	ex 03.01 B II b) 1 (24 000 Tonnen)	ex 16.04 C II (7 000 Tonnen)
Benelux	3,11	1,29	3,45
Dänemark	6,23	3,40	0,69
Deutschland	21,16	26,43	86,20
Griechenland	0,28	0,21	0,69
Frankreich	13,05	12,65	0,69
Irland	0,28	0,13	0,69
Italien	0,28	0,28	0,69
Vereinigtes Königreich	55,61	55,61	6,90

Um der möglichen Entwicklung der Einfuhren der betreffenden Waren Rechnung zu tragen, sind die Kontingentsmengen in zwei Raten zu teilen, wobei die erste Rate aufgeteilt wird und die zweite Rate als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs derjenigen Mitgliedstaaten dient, die ihre erste Quote ausgeschöpft haben. Um den Einführern eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Rate jedes Gemeinschaftskontingents hoch, d. h. in den vorliegenden Fällen auf 5 718, 22 872 und 4 000 Tonnen festzusetzen.

Die ersten Quoten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden. Um Unterbrechungen zu vermeiden, muß daher jeder Mitgliedstaat, der seine erste Quote fast ganz ausgeschöpft hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die Reserve vornehmen. Diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn jede seiner zusätzlichen Quoten fast ganz ausgeschöpft ist; diese Ziehung muß er so oft vornehmen, wie noch eine Reserve vorhanden ist. In Anbetracht der Empfindlichkeit des Fischereimarktes im Vereinigten Königreich ist es angezeigt, diesen Markt nicht einem zu starken Druck aufgrund zu großer Einfuhren aus dritten Ländern auszusetzen. Unbeschadet der künftig zu beschließenden Regelung sollte dieser Mitgliedstaat daher von der Verpflichtung ausgenommen werden, die Ziehung zusätzlicher Quoten auf einige der Reserven vorzunehmen. Die ersten und die zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausschöpfung der

Kontingentsmenge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten darüber zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem Mitgliedstaat eine größere Restmenge vorhanden, so muß dieser Staat einen erheblichen Teil davon auf die Reserve übertragen, um zu verhindern, daß ein Teil des Gemeinschaftszollkontingents in einem Mitgliedstaat nicht ausgeschöpft wird, während er in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden könnte. Eine eventuelle Übertragung in bestimmte Reserven ist jedoch vom Vereinigten Königreich nur im Rahmen der erforderlichen Mengen zur Deckung des tatsächlichen Bedarfs anderer Mitgliedstaaten durchzuführen, der nicht durch das für sie direkt anwendbare Verfahren gedeckt werden kann.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1987 werden die Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die nachstehend bezeichneten Waren im Rahmen der angegebenen Gemeinschaftszollkontingente auf die genannte Höhe ausgesetzt :

Laufende Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge (in Tonnen)	Zollsatz (in %)
09.1801	ex 03.01 B I f) 2	Rotbarsche, Goldbarsche oder Tiefenbarsche (<i>Sebastes spp.</i>), gefroren, ganz oder ohne Kopf, und	} 6 000	3,7
	ex 03.01 B I h) 2	Kabeljau (<i>Gadus morhua</i>), gefroren, ganz oder ohne Kopf, die für eine nach Absatz 2 zulässigen Behandlungen bestimmt sind		
09.1803	ex 03.01 B II b) 1	Filets vom Kabeljau (<i>Gadus morhua</i>), gefroren, die für eine der nach Absatz 2 zulässigen Behandlungen bestimmt sind	24 000	4
09.1805	ex 16.04 C II	Heringslappen, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht, in Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 10 ⁶ Kilogramm oder mehr	7 000	10

(2) Unbeschadet des Absatzes 3 findet die unter den laufenden Nummern 09.1801 und 09.1803 vorgesehene Präferenzregelung auf Fisch Anwendung, der für eine Behandlung bestimmt ist, die nicht ausschließlich in einem oder mehreren der folgenden Vorgänge besteht :

- Säubern, Ausnehmen, Entfernen von Kopf oder Schwanz,
- Zerteilen, ausgenommen Filettieren oder Zerteilen von Gefrierblöcken,
- Sortieren,

- Etikettieren,
- Verpacken,
- mit Eis versehen,
- Gefrieren,
- Tiefgefrieren,
- Auftauen, Trennen.

Die Präferenzregelung findet nicht auf Erzeugnisse Anwendung, die für eine für die Kontingentsregelung

zulässige Behandlung bestimmt ist, wenn diese im Einzelhandel oder von Gaststättenbetrieben vorgenommen wird. Die unter der laufenden Nummer 09.1803 genannten Waren, einzeln oder in Blöcken in unmittelbaren Umschließungen, mit einem Gewicht des Inhalts von 4 Kilogramm oder mehr, sind als den in diesem Unterabsatz festgelegten Bedingungen entsprechend anzusehen. Die Präferenzregelung ist nur auf die Fische anzuwenden, die für den menschlichen Genuß bestimmt sind.

(3) Die für die Waren der Tarifstellen ex 03.01 B I h) 2 und ex 03.01 B II b) 1 des Gemeinsamen Zolltarifs eröffneten Zollkontingente gelten nur für Waren, für die ein Zeugnis vorgelegt wird, das von einer vom Ursprungsland anerkannten, in Anhang II aufgeführten Behörde ausgestellt wurde; dieses Zeugnis muß dem Muster in Anhang I entsprechen und bescheinigen, daß die Waren aus

Fischen hergestellt wurden, die im Nordatlantik unter Einhaltung der internationalen Abkommen über die Erhaltung und Verwaltung der Fischbestände gefangen wurden. Im Zeugnis muß ferner bescheinigt sein, daß diese Waren von Kabeljau der Gattung *Gadus morhua* stammen.

Artikel 2

(1) Die in Artikel 1 genannten Zollkontingente werden in zwei Raten geteilt.

Eine erste Rate eines jeden Kontingents in Höhe von 5 718, 22 872 und 4 000 Tonnen wird auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt. Die Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 5 bis zum 31. Dezember 1987 gelten, belaufen sich auf folgende Mengen :

(in Tonnen)

	Kontingent nach Artikel 1 (laufende Nummer 09.1801)	Kontingent nach Artikel 1 (laufende Nummer 09.1803)	Kontingent nach Artikel 1 (laufende Nummer 09.1805)
Benelux	178	295	138
Dänemark	356	778	28
Deutschland	1 210	6 045	3 447
Griechenland	16	48	28
Frankreich	746	2 893	28
Irland	16	30	28
Italien	16	63	28
Vereinigtes Königreich	3 180	12 720	275
	5 718	22 872	4 000

(2) Die zweite Rate eines jeden Kontingents in Höhe von 282, 1 128 und 3 000 Tonnen bildet die entsprechende Reserve.

Artikel 3

(1) Schöpft ein Mitgliedstaat seine erste Quote gemäß Artikel 2 Absatz 1 oder, bei Anwendung des Artikels 5, die gleiche Quote abzüglich des auf die Reserve übertragenen Teils zu 90 v. H. oder mehr aus, so nimmt er unverzüglich, soweit die entsprechende Reserve ausreicht, die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 10 v. H. seiner ersten Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit aufgerundet wird; die Ziehung erfolgt durch Mitteilung an die Kommission.

(2) Ist nach Ausschöpfung der ersten Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgeschöpft, so nimmt dieser Mitgliedstaat unverzüglich gemäß Absatz 1 die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 5 v. H. seiner ersten Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit aufgerundet wird.

(3) Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgeschöpft, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß

Artikel 1 die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

Dieses Verfahren wird bis zur Erschöpfung der Reserve angewandt.

(4) Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 3 kann jeder Mitgliedstaat niedrigere als die in diesen Absätzen vorgesehenen Quoten ziehen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden können. Er unterrichtet die Kommission über die Gründe, die ihn veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

(5) In bezug auf die in Artikel 1 unter den laufenden Nummern 09.1801 und 09.1803 genannten Kontingente gelten die Absätze 1 und 4 des vorliegenden Artikels nicht für das Vereinigte Königreich.

Artikel 4

Die in Anwendung von Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. Dezember 1987.

Artikel 5

(1) Die Mitgliedstaaten übertragen spätestens am 1. Oktober 1987 von ihrer nicht ausgenutzten ersten Quote den Teil auf die Reserve, der am 15. September 1987 20 v. H. der ursprünglichen Menge übersteigt. Sie können eine größere Menge übertragen, wenn Grund zur Annahme besteht, daß die betreffende Menge nicht ausgeschöpft werden kann.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 1. Oktober 1987 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Ware mit, die bis zum 15. September 1987 einschließlich getätigt und auf die Gemeinschaftszollkontingente angerechnet wurden, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer ersten Quote, den sie auf die Reserve übertragen.

(2) In bezug auf die in Artikel 1 unter den laufenden Nummern 09.1801 und 09.1803 genannten Kontingente ist eine eventuelle Übertragung in die Reserve vom Vereinigten Königreich nur im Rahmen der erforderlichen Mengen durchzuführen, um den tatsächlichen Bedarf anderer Mitgliedstaaten zu sichern, der nicht durch ihre ersten Quoten gedeckt ist, d. h. durch die gegebenenfalls gemäß Absatz 1 wieder aufgefüllte Reserve.

Artikel 6

Die Kommission verbucht die Mengen der von den Mitgliedstaaten nach den Artikeln 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserven, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 5. Oktober 1987 über die Reserven, die nach den in Anwendung von Artikel 5 erfolgten Übertragungen verbleiben.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der eine der Reserven ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, die Restmenge an.

Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um durch die Eröffnung der von ihnen nach Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten die fortlaufenden Anrechnungen auf ihren kumulierten Anteil an den Gemeinschaftskontingenten zu ermöglichen.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sich zu vergewissern, daß die in Artikel 1 unter den laufenden Nummern 09.1801 und 09.1803 genannten Waren die dort für die Zulassung zu den Zollkontingenten festgelegten Bedingungen erfüllen.

Die zweckgebundene Verwendung wird nach den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen überwacht.

(3) Die Mitgliedstaaten garantieren den Einführern der betreffenden Ware freien Zugang zu den ihnen zugeordneten Quoten.

(4) Die Mitgliedstaaten rechnen die Einfuhren der betreffenden Ware nach Maßgabe der Gestellung der betreffenden Ware bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr auf ihre Quoten an.

(5) Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird anhand der gemäß Absatz 4 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Artikel 8

Die Zulassung zu den Zollkontingenten kann von einem Mitgliedstaat nicht von der Hinterlegung einer Kautions, die lediglich dazu bestimmt ist, die Nichtüberschreitung der in dieser Verordnung vorgesehenen Quoten sicherzustellen, abhängig gemacht werden, solange die tatsächliche Ausnutzung der ihm zugeteilten Quoten 90 v. H. derselben nicht überschreitet.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 15. April und 15. Juli den Stand der Einfuhren mit, die auf ihre Quoten im Laufe des ersten bzw. zweiten Vierteljahres angerechnet wurden.

Auf Antrag der Kommission teilen die Mitgliedstaaten den Stand der Anrechnungen für kürzere Zeiträume mit; diese Übersichten müssen innerhalb von zehn Tagen nach Ablauf jedes Zeitraums übermittelt werden.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 9. Februar 1987.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. DE KEERSMAEKER

ANEXO I — BILAG I — ANHANG I — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ Ι — ANNEX I — ANNEXE I — ALLEGATO I — BIJLAGE I — ANEXO I

MODELO DE CERTIFICADO

MODEL TIL CERTIFIKAT

MUSTER DER BESCHEINIGUNG

ΥΠΟΔΕΙΓΜΑ ΠΙΣΤΟΠΟΙΗΤΙΚΟΥ

MODEL CERTIFICATE

MODÈLE DE CERTIFICAT

MODELLO DI CERTIFICATO

MODEL VAN CERTIFICAAT

MODELO DE CERTIFICADO

1 Exporter (Name, full address, country) Exportateur (Nom, adresse complète, pays)	2 Number Numéro	00000		
3 Consignee (Name, full address, country) Destinataire (Nom, adresse complète, pays)	CERTIFICATE IN REGARD TO NORTH ATLANTIC COD (GADUS MORHUA) Issued with a view to obtaining the benefit of the preferential tariff arrangements in the European Economic Community CERTIFICAT CONCERNANT LE CABILLAUD DE L'ATLANTIQUE DU NORD (« GADUS MORHUA ») délivré en vue de l'obtention du bénéfice du régime tarifaire préférentiel dans la Communauté économique européenne			
6 Place and date of shipment — Means of transport Lieu et date d'embarquement — moyen de transport	4 Country of origin Pays d'origine	5 Country of destination Pays de destination		
8 Marks and numbers — Number and kind of packages — DETAILED DESCRIPTION OF GOODS Marques et numéros — nombre et nature des colis — DÉSIGNATION DÉTAILLÉE DES MARCHANDISES	7 Supplementary details Données supplémentaires		9 Quantity in tonnes Quantité en tonnes	10 FOB value (!) Valeur fob (!)
11 CERTIFICATION BY THE COMPETENT AUTHORITY — VISA DE L'AUTORITÉ COMPÉTENTE I, the undersigned, certify that the consignment described above contains only North Atlantic cod (<i>Gadus morhua</i>) from the stocks of the North Atlantic Ocean fished in accordance with the provisions of the North-West Atlantic Fisheries Organization, or the North-East Atlantic Fisheries Commission. Je soussigné certifie que l'envoi décrit ci-dessus contient exclusivement du cabillaud de l'Atlantique Nord (<i>Gadus morhua</i>) provenant des stocks de l'océan de l'Atlantique Nord et capturés en concordance avec les dispositions de l'Organisation de l'Atlantique du Nord-Ouest ou de la commission des pêcheries de l'Atlantique du Nord-Est.				
12 Competent authority (Name, full address, country) Autorité compétente (Nom, adresse complète, pays)	At / À on / le <div style="display: flex; justify-content: space-around; margin-top: 20px;"> (Signature) (Seal) (Sceau) </div>			

(!) In the currency of the contract of sale.
 Dans la monnaie du contrat de vente.

ANEXO II — BILAG II — ANHANG II — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ II — ANNEX II — ANNEXE II —
ALLEGATO II — BIJLAGE II — ANEXO II

País de origen Oprindelsesland Ursprungsland Χώρα καταγωγής Country of origin Pays d'origine Paesi di origine Land van oorsprong País de origem	Autoridad competente Kompetent myndighed Zuständige Behörde Αρχόδια υπηρεσία Competent authority Autorité compétente Autorità competente Bevoegde autoriteit Autoridade competente
Islandia Island Island Ισλανδία Iceland Islande Islanda IJsland Islândia	Customs Iceland
Noruega Norge Norwegen Νορβηγία Norway Norvège Norvegia Noorwegen Noruega	Quality Inspection Department Directorate-General of Fisheries Bergen (Norway)
Canadá Canada Kanada Καναδάς Canada Canada Canada Canada Canadá	Department of Fisheries and Oceans
Estados Unidos De forenede Stater USA ΗΠΑ USA États-Unis d'Amérique Stati Uniti USA Estados Unidos da América	Department of Commerce Washington DC

VERORDNUNG (EWG) Nr. 411/87 DES RATES

vom 9. Februar 1987

zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für einige Fischereierzeugnisse, gesalzen, der Tarifstellen ex 03.02 A I b) und ex 03.02 A II a) des Gemeinsamen Zolltarifs (1987)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Gemeinschaft hat sich verpflichtet, jährlich zollfreie Gemeinschaftszollkontingente für Kabeljau, ganz, gesalzen, und Filets von Kabeljau, gesalzen, der Tarifstellen ex 03.02 A I b) und ex 03.02 A II a) des Gemeinsamen Zolltarifs zu eröffnen, und zwar im Jahr 1987 mit einer Höchstmenge von 6 000 bzw. 4 000 Tonnen. Das erste Kontingent ist für Fische der Gattung „Gadus morhua“ vorgesehen. Die genannten Zollkontingente sollten demnach ab 1. Januar 1987 eröffnet und auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt werden.

Allen Einführern ist insbesondere gleicher, regelmäßiger Zugang zu dem Kontingent zu sichern. Ferner muß die ununterbrochene Anwendung des vorgesehenen Zollsatzes auf alle Einfuhren im Rahmen des Kontingents bis zu seiner Ausschöpfung gewährleistet werden. Der Gemeinschaftscharakter des Kontingents im Hinblick auf diese Grundsätze kann dadurch gewahrt werden, daß bei der Ausschöpfung dieses Kontingents von einer Aufteilung der Menge auf die Mitgliedstaaten ausgegangen wird. Damit die tatsächliche Marktentwicklung der betreffenden Ware weitmöglichst berücksichtigt wird, sollte diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf vorgenommen werden, der einerseits anhand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren aus Drittländern und andererseits nach den Wirtschaftsaussichten für das betreffende Kontingentsjahr zu berechnen ist.

Die betreffenden Waren sind jedoch in den Statistiken nicht namentlich aufgeführt. Deshalb konnten noch keine hinreichend genauen und repräsentativen statistischen Angaben gesammelt werden. Folglich ist es angebracht, sich auf die statistischen Angaben über Einfuhren von Kabeljau und Filets von Kabeljau, unabhängig von ihrer Gattung, Beschaffenheit und Haltbarmachung, aus

Drittländern, denen keine Zollbegünstigung zugute kommt, zu stützen. Demnach könnten sich für die erste Beteiligung an den Kontingentsmengen folgende Prozentsätze ergeben :

	ex 03.02 A I b)	ex 03.02 A II a)
Benelux	1,63	0,04
Dänemark	1,68	0,08
Deutschland	2,89	0,08
Griechenland	16,71	1,02
Frankreich	29,03	4,13
Irland	0,03	0,04
Italien	46,46	94,57
Vereinigtes Königreich	1,57	0,04

Um der möglichen Entwicklung der Einfuhren der genannten Fische Rechnung zu tragen, sind die Kontingentsmengen in zwei Raten zu teilen, wobei die erste Rate auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite Rate als Reserve zu späterer Deckung des Bedarfs derjenigen Mitgliedstaaten bestimmt ist, die ihre erste Quote ausgeschöpft haben. Um den Einführern eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Rate der Gemeinschaftskontingente hoch, d. h. im vorliegenden Fall auf ungefähr 60 v. H. der Kontingentsmengen, festzusetzen.

Die ersten Quoten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden. Um Unterbrechungen zu vermeiden, muß daher jeder Mitgliedstaat, der seine erste Quote fast ganz ausgeschöpft hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die Reserve vornehmen. Diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn jede seiner zusätzlichen Quoten fast ganz ausgeschöpft ist; diese Ziehung muß er so oft vornehmen, wie noch eine Reserve vorhanden ist. Die ersten und die zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausschöpfung der Kontingentsmenge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten darüber zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem Mitgliedstaat eine größere Restmenge vorhanden, so muß dieser Staat einen erheblichen Teil davon auf die Reserve übertragen, um zu verhindern, daß ein Teil des Gemeinschaftszollkontingents in einem

Mitgliedstaat nicht ausgeschöpft wird, während er in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden könnte.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

Artikel 1

(1) Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1987 wird der Satz des Gemeinsamen Zolltarifs für die nachstehend bezeichneten Waren im Rahmen der angegebenen Gemeinschaftszollkontingente auf die genannte Höhe ausgesetzt :

Laufende Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge (in Tonnen)	Zollsatz in %
09.1807	ex 03.02 A I b)	Kabeljau der Gattung „Gadus morhua“, ganz, gesalzen	6 000	0
09.1809	ex 03.02 A II a)	Filets von Kabeljau, gesalzen	4 000	0

(2) Die Einfuhren dieser Waren, die bereits nach einer anderen Zollpräferenzregelung Zollfreiheit genießen, werden nicht auf die Zollkontingente nach Absatz 1 angerechnet.

ersten Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit aufgerundet wird; die Ziehung erfolgt durch Mitteilung an die Kommission

Artikel 2

(1) Die in Artikel 1 genannten Gemeinschaftszollkontingente werden in zwei Raten geteilt.

(2) Ist nach Ausschöpfung der ersten Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgeschöpft, so nimmt dieser Mitgliedstaat unverzüglich gemäß Absatz 1 die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 5 v. H. seiner ersten Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit aufgerundet wird.

(2) Eine erste Rate in Höhe von 3 500 bzw. 2 450 Tonnen wird auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt; die Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 5 vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1987 gelten, belaufen sich auf folgende Mengen :

(in Tonnen)

	ex 03.02 A I b)	ex 03.02 A II a)
Benelux	57	1
Dänemark	59	2
Deutschland	101	2
Griechenland	585	25
Frankreich	1 016	101
Irland	1	1
Italien	1 626	2 317
Vereinigtes Königreich	55	1

(3) Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgeschöpft, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

Dieses Verfahren wird bis zur Ausschöpfung der Reserve angewandt.

(4) Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 3 kann jeder Mitgliedstaat niedrigere als die in diesen Absätzen vorgesehenen Quoten ziehen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden können. Er unterrichtet die Kommission über die Gründe, die ihn veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

Artikel 4

(3) Die zweite Rate in Höhe von 2 500 bzw. 1 550 Tonnen bildet die entsprechende Reserve.

Die in Anwendung von Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. Dezember 1987.

Artikel 3

(1) Schöpft ein Mitgliedstaat seine erste Quote gemäß Artikel 2 Absatz 2 oder, bei Anwendung des Artikels 5, die gleiche Quote abzüglich des auf die Reserve übertragenen Teils zu 90 v. H. oder mehr aus, so nimmt er unverzüglich, soweit die Reservemenge ausreicht, die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 10 v. H. seiner

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten übertragen spätestens am 1. Oktober 1987 von ihrer nicht ausgenutzten ersten Quote den Teil auf die Reserve, der am 15. September 1987 20 v. H. der ursprünglichen Menge übersteigt. Sie können eine größere Menge übertragen, wenn Grund zur Annahme besteht, daß die betreffende Menge nicht ausgeschöpft werden kann.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 1. Oktober 1987 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Ware mit, die bis zum 15. September 1987 einschließlich getätigt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet wurden, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer ersten Quote, den sie auf die Reserve übertragen.

Artikel 6

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten nach den Artikeln 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserve, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 5. Oktober 1987 über die Reserve, die nach den in Anwendung von Artikel 5 erfolgten Übertragungen verbleibt.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, die Restmenge an.

Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um durch die Eröffnung der gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten die fortlaufenden Anrechnungen auf ihren kumulierten Anteil an dem Gemeinschaftskontingent zu ermöglichen.

(2) Die Mitgliedstaaten garantieren den Importeuren der betreffenden Waren freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.

(3) Die Mitgliedstaaten rechnen die Einfuhren der betreffenden Ware nach Maßgabe der Gestellung der betreffenden Ware bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr auf ihre Quoten an.

(4) Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird anhand der gemäß Absatz 3 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 15. April und 15. Juli den Stand der Einfuhren mit, die auf ihre Quoten im Laufe des ersten bzw. zweiten Vierteljahres angerechnet wurden.

Auf Antrag der Kommission teilen die Mitgliedstaaten den Stand der Anrechnungen für kürzere Zeiträume mit; diese Übersichten müssen innerhalb von zehn Tagen nach Ablauf jedes Zeitraums übermittelt werden.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 9. Februar 1987.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. DE KEERSMAEKER

VERORDNUNG (EWG) Nr. 412/87 DES RATES

vom 9. Februar 1987

**zur Aufteilung der im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeübereinkommens für die
Zeit vom 1. Juli 1986 bis zum 30. Juni 1989 vorgesehenen Getreidemengen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 des Rates
vom 22. Dezember 1986 über die Nahrungsmittelhilfepo-
litik und -verwaltung⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz
1 erster und zweiter Gedankenstrich und Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 sieht vor,
daß der Rat die im Nahrungsmittelhilfeübereinkommen
vorgesehene Hilfe in Form von Getreide auf gemein-
schaftliche und einzelstaatliche Maßnahmen aufteilt.
Außerdem teilt der Rat die für die einzelstaatlichen
Maßnahmen festgelegte Menge unter die Mitgliedstaaten
auf.

Für die Menge von 1 670 000 Tonnen Getreide, die dem
von der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten im
Rahmen des Nahrungsmittelhilfeübereinkommens, das
für die Zeit vom 1. Juli 1986 bis zum 30. Juni 1989
geschlossen wurde, zugesagten jährlichen Mindestbeitrag
entspricht, kann eine Aufteilung im Verhältnis 55,5 v. H.
für Gemeinschaftsmaßnahmen und 44,5 v. H. für
Maßnahmen der Mitgliedstaaten vorgesehen werden. Die
letztenannte Menge muß für denselben Zeitraum auf die
Mitgliedstaaten aufgeteilt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Menge von 1 670 000 Tonnen Getreide, die dem von
der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten im Rahmen

des Nahrungsmittelhilfeübereinkommens zugesagten
jährlichen Mindestbeitrag entspricht, wird für die Zeit
vom 1. Juli 1986 bis zum 30. Juni 1989 wie folgt aufge-
teilt :

- a) gemeinschaftliche Maßnahmen : 927 700 Tonnen ;
- b) Maßnahmen der Mitgliedstaaten : 742 300 Tonnen.

Artikel 2

Die in Artikel 1 Buchstabe b) vorgesehene Menge wird
wie folgt auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt :

	<i>(in Tonnen)</i>
Belgien	41 500
Dänemark	15 600
Deutschland	193 500
Griechenland	10 000
Spanien	20 000
Frankreich	200 000
Irland	4 000
Italien	95 400
Luxemburg	1 400
Niederlande	50 200
Portugal	—
Vereinigtes Königreich	110 700

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 9. Februar 1987.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. DE KEERSMAEKER

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1986, S. 1.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 23. 1. 1987 (noch nicht im Amtsblatt ver-
öffentlicht).

VERORDNUNG (EWG) Nr. 413/87 DER KOMMISSION

vom 11. Februar 1987

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1579/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 135/87 der Kommission⁽⁴⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorübergehendem Gedan-
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeff-
fizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 10. Februar 1987 festge-
stellten Kurse.

Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle
Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich
der Äquivalenzkoeffizienten.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
135/87 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 12. Februar 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Februar 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 17 vom 20. 1. 1987, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 11. Februar 1987 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen (ECU/Tonne)	
		Portugal	Drittländer
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	9,23	197,59
10.01 B II	Hartweizen	43,91	265,43 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
10.02	Roggen	38,30	175,86 ⁽³⁾
10.03	Gerste	36,57	190,23
10.04	Hafer	94,86	158,94
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	—	181,26 ⁽⁴⁾ ⁽⁵⁾ ⁽⁶⁾
10.07 A	Buchweizen	36,57	129,82
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	36,57	155,47 ⁽⁴⁾
10.07 C II	Sorghum, anderes als Hybrid-sorghum zur Aussaat	22,48	182,06 ⁽⁴⁾ ⁽⁶⁾
10.07 D I	Triticale	⁽⁷⁾	⁽⁷⁾
10.07 D II	Anderes Getreide	36,57	65,28 ⁽³⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	27,81	291,51
11.01 B	Mehl von Roggen	68,51	261,09
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	81,64	425,00
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	27,96	312,76

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaar, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

⁽⁷⁾ Bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Tarifstelle 10.07 D I (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

⁽⁸⁾ Die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/86 des Rates genannte Abschöpfung wird gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3140/86 der Kommission durch Ausschreibung festgesetzt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 414/87 DER KOMMISSION

vom 11. Februar 1987

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl
und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1579/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15
Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und
Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2011/86 der Kommission⁽⁴⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-

gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeff-
fizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 10. Februar 1987 festge-
stellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,
wie im Anhang dieser Verordnung angegeben geän-
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verord-
nung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten
Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz mit
Ursprung in Portugal hinzuzufügen sind, sind auf Null
festgesetzt.

(2) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verord-
nung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten
Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz mit
Ursprung in Drittländern hinzuzufügen sind, sind im
Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 12. Februar 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Februar 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 173 vom 1. 7. 1986, S. 4.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 11. Februar 1987 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz aus Drittländern hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

<i>(ECU / Tonne)</i>					
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term. 5
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B II	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	2,18	2,18	2,18
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C II	Sorghum, anderes als Hybridsorghum zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

B. Malz

<i>(ECU / Tonne)</i>						
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term. 5	4. Term. 6
11.07 A I a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	3,88	3,88	3,88	3,88
11.07 A II b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	2,90	2,90	2,90	2,90
11.07 B	Malz, geröstet	0	3,38	3,38	3,38	3,38

VERORDNUNG (EWG) Nr. 415/87 DER KOMMISSION

vom 10. Februar 1987

über die Lieferung von Weichweizenmehl an die Republik São Tomé und Príncipe im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 des Rates vom 22. Dezember 1986 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 12,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1579/86⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 28,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Kommission hat am 27. Oktober 1986 die Bereitstellung einer Nahrungsmittelhilfe für São Tomé und Príncipe beschlossen und diesem Land 1 250 Tonnen Getreide zur Lieferung cif zugeteilt.

Die Durchführung dieser Lieferung ist gemäß den Regeln der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 der Kommission vom 22. Juli 1980 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für bestimmte Nahrungsmittelhilfeaktionen auf dem Getreide- und Reissektor⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch

die Verordnung (EWG) Nr. 3826/85⁽⁵⁾, vorzusehen. Es ist erforderlich, insbesondere die Lieferfristen und -bedingungen sowie das Verfahren zur Bestimmung der entstehenden Kosten vorzuschreiben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die im Anhang genannte Interventionsstelle ist gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 und den im Anhang aufgeführten Bedingungen mit der Durchführung der Bereitstellungs- und Lieferverfahren beauftragt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Februar 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1986, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 192 vom 26. 7. 1980, S. 11.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 371 vom 31. 12. 1985, S. 1.

ANHANG

1. **Programm** : 1986 — Hilfsaktion Nr. 28/87 (1)
2. **Empfänger** : Empresa do Comércio Interno „ECOMIN“ — São Tomé
3. **Bestimmungsort oder -land** : São Tomé und Príncipe
4. **Bereitzustellendes Erzeugnis** : Weichweizenmehl
5. **Gesamtmenge** : 913 Tonnen (1 250 Tonnen Getreide)
6. **Anzahl der Partien** : 1
7. **Mit dem Verfahren beauftragte Interventionsstelle** :
OBEA, rue de Trèves 82, B-1040 Bruxelles (Telex : 24076)
8. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses** : Markt der Gemeinschaft
9. **Merkmale der Ware** :
Mehl von gesunder und handelsüblicher Qualität, von gesundem Geruch und frei von Schädlingen, aus dem bei der maschinellen Bearbeitung ein nicht klebender Teig hergestellt werden kann und das folgende Merkmale aufweist :
 - Feuchtigkeitsgehalt : höchstens 14 v. H. (Methode ICC Nr. 110)
 - Proteingehalt : mindestens 10,5 v. H. (N × 6,25, bezogen auf die Trockenmasse) (Methode ICC Nr. 105)
 - Fallzahl nach Hagberg von 180 oder mehr, einschließlich der 60 Sekunden Vorbereitungszeit (Rührzeit) (Methode ICC Nr. 107)
 - Aschegehalt : höchstens 0,62 v. H., bezogen auf die Trockenmasse (Methode ICC Nr. 104)
10. **Aufmachung** :
 - in neuen Jutesäcken, 370 g, gefüttert mit gewebten Polypropylensäcken von 110 g ; beide Säcke sind am Kopf bündig zu vernähen
 - Eigengewicht der Säcke : 50 kg
 - Beschriftung der Säcke mit Buchstaben von mindestens 5 cm Höhe :
„ACÇÃO Nº 28/87 / FARINHA DE TRIGO / DONATIVO DA COMUNIDADE ECONÓMICA EUROPEIA À REPÚBLICA DEMOCRÁTICA DE SÃO TOMÉ E PRÍNCIPE“
11. **Ladehafen** : ein Hafen der Gemeinschaft
12. **Lieferungsstufe** : cif
13. **Löschhafen** : São Tomé
14. **Verfahren zur Feststellung der Lieferungskosten** : Ausschreibung
15. **Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote** : 24. Februar 1987 um 12.00 Uhr
16. **Verladedfrist** : 15. März bis 15. April 1987
17. **Kaution** : 15 ECU/Tonne

Vermerke :

1. Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes R tragen.
2. Auf Antrag des Begünstigten übergibt ihm der Zuschlagsempfänger eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind.
3. Sobald dem Bieter der Zuschlag erteilt wurde, tritt er unverzüglich mit dem Begünstigten oder dessen Vertreter in Verbindung, um die nötigen Lieferpapiere sowie Zeit, Abfolge, Ort und sonstige Bedingungen der Verladung festzulegen.
4. Der Zuschlagsempfänger schickt eine Durchschrift an folgende Anschrift :
„Delegation der Kommission in São Tomé und Príncipe : boîte postale 132, São Tomé (Tel. : 21 780 — Telex : 224)“.

(1) Die Nummer der Hilfsaktion ist im gesamten Schriftverkehr anzugeben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 416/87 DER KOMMISSION

vom 11. Februar 1987

**zur sechsten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3800/81 zur Aufstellung der
Klassifizierung der Rebsorten**

Die KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates
vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Wein ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 3805/85 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 31
Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Klassifizierung der zum Anbau in der Gemeinschaft
zugelassenen Rebsorten ist zuletzt mit der Verordnung
(EWG) Nr. 3800/81 der Kommission ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2599/85 ⁽³⁾, festgelegt
worden.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß der Wein von bestimmten
Rebsorten von Keltertrauben, die seit fünf Jahren in der
Klasse der für bestimmte französische und italienische
Verwaltungseinheiten vorübergehend zugelassenen Sorten
aufgeführt werden, als normalerweise von guter Qualität
gelten kann. Folglich ist es angemessen, diese Sorten
gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a) und Artikel 11
Absatz 2 Buchstabe a) zweiter Gedankenstrich der Verord-
nung (EWG) Nr. 347/79 des Rates vom 5. Februar 1979
über die Grundregeln für die Klassifizierung der Reb-
sorten ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den
Beitritt Griechenlands, in die für die gleichen Verwal-
tungseinheiten oder die unmittelbar benachbarten
Verwaltungseinheiten empfohlenen Sorten aufzunehmen.

Es empfiehlt sich, die Klassifizierung der Rebsorten von
Keltertrauben zu ergänzen, indem in die für bestimmte
französische und italienische Verwaltungseinheiten sowie
eine deutsche Verwaltungseinheit empfohlenen Sorten
bestimmte Sorten aufgenommen werden, die seit minde-
stens fünf Jahren in der Klassifizierung für eine unmit-
telbar benachbarte Verwaltungseinheit aufgeführt werden
und somit die Bedingung von Artikel 11 Absatz 1
Buchstabe a) erster Gedankenstrich der Verordnung
(EWG) Nr. 347/79 erfüllen.

Die Klassifizierung ist zu ergänzen, indem darin eine
Rebsorte von Keltertrauben aufzunehmen ist, deren
Anbaueignung nach Prüfung als zufriedenstellend aner-
kannt worden ist. Gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe
b) der Verordnung (EWG) Nr. 347/79 darf diese Sorte für
bestimmte französische Verwaltungseinheiten vorüberge-
hend zugelassen werden.

Die Anbaueignung bestimmter Rebsorten von Kelter-
trauben, die seit mindestens fünf Jahren in der Klasse der
für bestimmte italienische Verwaltungseinheiten vorüber-
gehend zugelassenen Sorten aufgeführt werden, ist als
zufriedenstellend anerkannt worden. Es empfiehlt sich
daher, diese Sorten endgültig in die für die gleichen
Verwaltungseinheiten gemäß Artikel 11 Absatz 4 der
Verordnung (EWG) Nr. 347/79 zugelassenen Rebsorten
aufzunehmen.

Die Anbaueignung einer in einer italienischen Verwal-
tungseinheit empfohlenen Rebsorte ist nicht zufrieden-
stellend. Es empfiehlt sich daher, diese Sorte gemäß
Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 347/79
aus der Klassifizierung zu streichen.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Erfordernisse für die
Beibehaltung von zwei Rebsorten als für eine italienische
Verwaltungseinheit empfohlene Rebsorten nicht mehr
erfüllt sind. Es empfiehlt sich daher, diese Sorten gemäß
Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe b) in die für die gleiche
Verwaltungseinheit zugelassenen Rebsorten aufzunehmen.

Gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a) zweiter Gedan-
kenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 347/79 ist die Klas-
sifizierung der Unterlagensorten für Frankreich zu
ergänzen, indem eine Sorte darin aufgenommen wird,
deren Anbaueignung nach Prüfung als zufriedenstellend
anerkannt worden ist.

Die klonale Selektion beim Bestand der Sorte „Courbu
Blanc B“ hat es ermöglicht, die Sorte „Petit Courbu B“
eindeutig zu unterscheiden und sie gegenüber den
verschiedenen Klonen der Sorte „Courbu Blanc B“ zu
charakterisieren. Die ampelographische Identität der Sorte
„Petit Courbu B“ liegt eindeutig fest und ermöglicht die
Schaffung einheitlicher Versuchspartellen. Daher
empfiehlt es sich, die Klassifizierung der Rebsorten zu
ergänzen, indem die Sorte „Petit Courbu B“ für dieselben
Verwaltungseinheiten und in dieselbe Klasse wie die Sorte
„Courbu Blanc B“ aufgenommen wird.

Gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Verordnung (EWG)
Nr. 347/79 ist einem Versäumnis abzuweichen, indem eine
Rebsorte, die in der Klasse der für eine französische
Verwaltungseinheit vorübergehend zugelassenen Sorten
aufgeführt ist, endgültig unter die zugelassenen Sorten
klassifiziert wird.

Bestimmte Tafelweinsorten entsprechen nicht mehr den
Bedingungen von Artikel 7 Buchstabe a) der Verordnung
(EWG) Nr. 347/79 für die empfohlenen Rebsorten. Es
empfiehlt sich also, diese Sorten gemäß Artikel 11 Absatz
2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 347/79 in die
zugelassenen Tafeltraubensorten einzuordnen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1985, S. 39.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 381 vom 31. 12. 1981, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 248 vom 17. 9. 1985, S. 5.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 75.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

Artikel 2

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3800/81 wird entsprechend den Angaben im Anhang dieser Verordnung geändert.

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. September 1986.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Februar 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3800/81 wird wie folgt geändert :

I. In Titel 1 erster Untertitel wird Punkt II „Deutschland“ wie folgt geändert (die Einfügung der Rebsorten erfolgt an der angegebenen Stelle in alphabetischer Reihenfolge) :

2. Regierungsbezirk Trier :

In die Klasse der empfohlenen Rebsorten wird die Sorte „Blauer Spätburgunder N“ aufgenommen.

II. In Titel I erster Untertitel wird Punkt IV „Frankreich“ wie folgt geändert (die Einfügung der Rebsorten erfolgt an der angegebenen Stelle in alphabetischer Reihenfolge) :

6. Departement Alpes-Maritimes :

In die Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Arel B (****)“ aufgenommen.

7. Departement Ardèche :

Unter Punkt A :

In die Klasse der zugelassenen Rebsorten werden die Sorten „Alphonse Lavallée N“ und „Arel B (****)“ aufgenommen ;

unter Punkt B :

In die Klasse der zugelassenen Rebsorten werden die Sorten „Alphonse Lavallée N“ und „Arel B (****)“ aufgenommen.

11. Departement Aude :

Unter Punkt A :

— In die Klasse der empfohlenen Rebsorten werden die Sorten „Liliorila B“, „Perdea B“ und „Semebat N“ aufgenommen ;

— in die Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Arel B (*****)“ aufgenommen ;

unter Punkt B :

— In die Klasse der empfohlenen Rebsorten werden die Sorten „Liliorila B“, „Perdea B“ und „Semebat N“ aufgenommen ;

— in die Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Arel B (*****)“ aufgenommen.

12. Departement Aveyron :

— In die Klasse der empfohlenen Rebsorten wird die Sorte „Segalin N“ aufgenommen ;

— in der Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Segalin N“ gestrichen.

13. Departement Bouches-du-Rhône :

In die Klasse der zugelassenen Rebsorten werden die Sorten „Alphonse Lavallée N“, „Arel B (*****)“ und „Chasselas“ aufgenommen.

15. Departement Cantal :

Unter Punkt A :

— In die Klasse der empfohlenen Rebsorten werden die Sorten „Arinarnea N“, „Liliorila B“, „Perdea B“, „Segalin N“ und „Semebat N“ aufgenommen ;

— in der Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Segalin N“ gestrichen.

(****) In Anwendung von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 347/79 ab 1. September 1986 in die Klassifizierung aufgenommene Rebsorte.

(*****) In Anwendung von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 347/79 ab 1. September 1986 in die Klassifizierung aufgenommene Rebsorte.

19. Departement Corrèze :

- In die Klasse der empfohlenen Rebsorten wird die Sorte „Segalin N^o“ aufgenommen ;
- in der Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Segalin N^o“ gestrichen.

20. Departement Haute-Corse und Corse-du-Sud :

- In die Klasse der empfohlenen Rebsorten wird die Sorte „Chenin B^o“ aufgenommen ;
- in die Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Arel B (****)“ aufgenommen.

24. Departement Dordogne :

- In die Klasse der empfohlenen Rebsorten wird die Sorte „Segalin N^o“ aufgenommen ;
- in die Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Arel B (****)“ hinzugefügt und wird die Sorte „Segalin N^o“ gestrichen.

26. Departement Drôme :

Unter Punkt A :

In die Klasse der zugelassenen Rebsorten werden die Sorten „Alphonse Lavallée N^o“ und „Arel B (****)“ aufgenommen ;

unter Punkt B :

In die Klasse der zugelassenen Rebsorten werden die Sorten „Alphonse Lavallée N^o“ und „Arel B (****)“ aufgenommen.

30. Departement Gard :

- In die Klasse der empfohlenen Rebsorten werden die Sorten „Arinarnoa N^o“, „Liliorila B^o“, „Perdea B^o“, „Segalin N^o“ und „Semebat N^o“ aufgenommen ;
- in die Klasse der zugelassenen Rebsorten werden die Sorten „Alphonse Lavallée N^o“, „Arel B (****)“ und „Gros Vert B^o“ aufgenommen ; die Sorte „Segalin N^o“ wird gestrichen.

31. Departement Haute-Garonne :

In die Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Arel B (****)“ aufgenommen.

32. Departement Gers :

- In die Klasse der empfohlenen Rebsorten wird die Sorte „Petit Courbu B^o“ aufgenommen ;
- in die Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Arel B (****)“ aufgenommen.

33. Departement Gironde :

In die Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Arel B (****)“ aufgenommen.

40. Departement Landes :

- In die Klasse der empfohlenen Rebsorten wird die Sorte „Petit Courbu B^o“ aufgenommen ;
- in die Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Arel B (****)“ aufgenommen.

46. Departement Lot :

- In die Klasse der empfohlenen Rebsorten wird die Sorte „Segalin N^o“ aufgenommen ;
- in der Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Arel B (****)“ hinzugefügt und wird die Sorte „Segalin N^o“ gestrichen.

47. Departement Lot-et-Garonne :

- In die Klasse der empfohlenen Rebsorten wird die Sorte „Segalin N^o“ aufgenommen ;
- in der Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Arel B (****)“ hinzugefügt und wird die Sorte „Segalin N^o“ gestrichen.

(****) In Anwendung von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 347/79 ab 1. September 1986 in die Klassifizierung aufgenommene Rebsorte.

(*****) In Anwendung von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 347/79 ab 1. September 1986 in die Klassifizierung aufgenommene Rebsorte.

(*****) In Anwendung von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 347/79 ab 1. September 1986 in die Klassifizierung aufgenommene Rebsorte.

64. Département Pyrénées-Atlantique :

In die Klasse der empfohlenen Rebsorten wird die Sorte „Petit Courbu B“ aufgenommen.

66. Département Pyrénées-Orientales :

Statt :

„Derselbe Rebsortenbestand wie im Département Gard. Außerdem ist die Rebsorte Tourbat B empfohlen.“

muß es heißen :

„Derselbe Rebsortenbestand wie im Département Gard. Jedoch ist die Rebsorte Tourbat B empfohlen und gehören die Rebsorten Alphonse Lavallée N und Chasselas B nicht zu den zugelassenen Rebsorten.“

79. Département Deux-Sèvres :

In die Klasse der zugelassenen Rebsorten werden die Sorten „Arinarnoa N“, „Liliorila B“, „Perdea B“ und „Semebat N“ aufgenommen.

81. Département Tarn :

- In die Klasse der empfohlenen Rebsorten wird die Sorte „Segalin N“ aufgenommen ;
- in die Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Arel B (*****)“ aufgenommen.

82. Département Tarn-et-Garonne :

- In die Klasse der empfohlenen Rebsorten wird die Sorte „Segalin N“ aufgenommen ;
- in der Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Arel B (*****)“ hinzugefügt und wird die Sorte „Segalin N“ gestrichen.

83. Département Var :

In die Klasse der zugelassenen Rebsorten werden die Sorten „Alphonse Lavallée N“ und „Arel B (*****)“ aufgenommen.

84. Département Vaucluse :

In die Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Arel B (*****)“ aufgenommen.

85. Département Vendée :

In die Klasse der empfohlenen Rebsorten werden die Sorten „Arinarnoa N“, „Liliorila B“, „Perdea B“ und „Semebat N“ aufgenommen.

86. Département Vienne :

In die Klasse der empfohlenen Rebsorten werden die Sorten „Liliorila B“, „Perdea B“ und „Semebat N“ aufgenommen.

III. In Titel I erster Untertitel wird Punkt V „Italien“ wie folgt geändert (die Einfügung der Rebsorten erfolgt an der angegebenen Stelle in alphabetischer Reihenfolge) :**16. Provinz Mantova :**

In die Klasse der zugelassenen Rebsorten werden die Sorten „Pinot grigio G“, „Pinot nero N“ und „Sauvignon B“ aufgenommen.

17. Provinz Milano :

- In der Klasse der empfohlenen Rebsorten werden die Sorten „Ancellotta N“, „Freisa N“ und „Malvasia istriana B“ gestrichen ;
- in die Klasse der zugelassenen Rebsorten werden die Sorten „Ancellotta N“, „Freisa N“, „Pinot bianco B“, „Pinot grigio G“ und „Pinot nero N“ aufgenommen.

22. Provinz Trento :

- In die Klasse der empfohlenen Rebsorten wird die Sorte „Chardonnay B“ aufgenommen ;
- in der Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Chardonnay B (**)“ gestrichen.

(*****) In Anwendung von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 347/79 ab 1. September 1986 in die Klassifizierung aufgenommene Rebsorte.

26. **Provinz Treviso :**
In die Klasse der zugelassenen Rebsorten werden die Sorten „Franconia N“ und „Tocai rosso N“ aufgenommen.
34. **Provinz Bologna :**
In der Klasse der zugelassenen Rebsorten :
— wird die Sorte „Pinot grigio G“ hinzugefügt ;
— wird das Zeichen „(‘)“ nach den Sorten „Mostosa B“ und „Terrano N“ gestrichen.
36. **Provinz Forlì :**
— In die Klasse der zugelassenen Rebsorten werden die Sorten „Mostosa B“ und „Terrano N“ aufgenommen ;
— in der Klasse der zugelassenen Rebsorten werden die Sorten „Mostosa B (‘)“ und „Terrano N (‘)“ gestrichen.
40. **Provinz Ravenna :**
— In die Klasse der zugelassenen Rebsorten werden die Sorten „Mostosa B“ und „Terrano N“ aufgenommen ;
— in der Klasse der zugelassenen Rebsorten :
— werden die Sorten „Mostosa B (‘‘)“ und „Terrano N (‘‘)“ gestrichen ;
— wird das Zeichen „(‘‘)“ nach der Sorte „Ancellotta N“ gestrichen.
44. **Provinz Grosseto :**
In die Klasse der zugelassenen Rebsorten werden die Sorten „Pinot bianco B“ und „Sauvignon B“ aufgenommen.
67. **Provinz Chieti :**
In die Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Moscato bianco B“ aufgenommen.
68. **Provinz l’Aquila :**
In die Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Moscato bianco B“ aufgenommen.
- IV. In Titel II wird Punkt III „Frankreich“ Ziffer 1 wie folgt geändert (die Einfügung der Rebsorten erfolgt an der angegebenen Stelle in alphabetischer Reihenfolge) :
- a) In der Klasse der empfohlenen Rebsorten werden folgende Rebsorten gestrichen : „Clairette (alle Sorten)“, „Jaoumet B“, „Madeleines (alle Sorten)“, „Mireille B“, „Muscat d’Alexandrie B“, „Céillade N“, „Olivette B“, „Perlette B“, „Sultanine B“ und „Valensi N“ ;
- b) in die Klasse der zugelassenen Rebsorten werden folgende Sorten aufgenommen : „Clairette (alle Sorten)“, „Jaoumet B“, „Madeleines (alle Sorten)“, „Mireille B“, „Muscat d’Alexandrie B“, „Céillade N“, „Olivette B“, „Perlette B“, „Sultanine B“ und „Valensi N“.
- V. In Titel IV Abschnitt B wird Punkt III „Frankreich“ wie folgt geändert :
Die Sorte „Gravesac“ wird hinzugefügt.
-

VERORDNUNG (EWG) Nr. 417/87 DER KOMMISSION

vom 11. Februar 1987

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1569/77 über das Verfahren und die Bedingungen für die Übernahme von Getreide durch die Interventionsstellen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1579/86 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1569/77 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2134/86 ⁽⁴⁾, sind die Voraussetzungen für die Annahme von Getreide zur Intervention geregelt worden. Das angebotene Getreide muß die physikalischen und technologischen Merkmale aufweisen, die für interventionfähige Qualitäten vorgeschrieben sind. Insbesondere ist deutlich zu machen, daß Getreide, das als „backfähiges Getreide“ angeboten wird oder für das Preise und/oder Zuschläge verlangt werden, die für eine backfähige Qualität gelten, für diese Verwendungsart geeignet sein muß. Daher ist vorzusehen, daß die Interventionsstelle im Zweifelsfall die Eignung überprüft.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1569/77 erhält folgende Fassung :

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Februar 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

„(2) Das Getreide gilt als gesund und handelsüblich, wenn es von einer diesem Getreide eigenen Farbe, von gesundem Geruch und frei von lebenden Schädlingen (einschließlich Milben) in jedem Entwicklungsstadium ist und wenn es den im Anhang aufgeführten Mindestqualitätskriterien entspricht. Bei Getreide, das als ‚backfähiges Getreide‘ angeboten wird, untersucht die Interventionsstelle im Zweifelsfall die Keimfähigkeit. Liegt diese bei Weichweizen unter 85 % und bei Roggen unter 75 %, so wird das betreffende Getreide auf Antrag des Bieters von der Interventionsstelle angenommen und dafür der Interventionspreis gezahlt, bei Weichweizen gemindert um den Abschlag gemäß Artikel 4a Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1570/77 der Kommission ⁽¹⁾. Wird jedoch der Interventionsstelle glaubhaft nachgewiesen, daß das angebotene Getreide backfähig ist, so wird dieses als solches angenommen und der für eine backfähige Qualität festgesetzte Preis gezahlt. Die Kosten für die zu dem vorgenannten Nachweis erforderlichen Untersuchungen gehen zu Lasten des Bieters.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 174 vom 14. 7. 1977, S. 18.”

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt auch für Angebote, die vor diesem Zeitpunkt eingereicht, jedoch noch nicht akzeptiert worden sind.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 174 vom 14. 7. 1977, S. 15.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 187 vom 9. 7. 1986, S. 23.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 418/87 DER KOMMISSION

vom 11. Februar 1987

zur Einführung einer nachträglichen gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren von Harnstoff mit Ursprung in Drittländern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 288/82 des Rates vom 5. Februar 1982 betreffend die gemeinsame Einfuhrregelung⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1243/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

nach Beratungen in dem durch die genannte Verordnung eingesetzten Beratenden Ausschuss,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Entscheidung 87/C 29/04 der Kommission⁽³⁾ wurde der Freiverkehr von Harnstoff mit Ursprung in der UdSSR und der DDR im Vereinigten Königreich bis zum 31. Dezember 1987 mengenmäßig beschränkt.

Diese Maßnahmen können zu Veränderungen in den traditionellen Handelsströmen führen, die sich sowohl in einer Zunahme der Ausfuhren nach anderen Mitgliedstaaten als auch in indirekten Ausfuhren über andere Drittländer zeigen können.

Im übrigen besteht die Gefahr, daß es durch die Einführung handelspolitischer Maßnahmen betreffend Harnstoff durch bestimmte Drittländer, darunter die Vereinigten Staaten von Amerika, zu einer beträchtlichen Steigerung der Ausfuhren der Erzeugerländer in die Gemeinschaft kommt.

Aus dem vorher Gesagten ergibt sich, daß die Einfuhren von Harnstoff der Tarifstellen 31.02 ex B und ex C des Gemeinsamen Zolltarifs, entsprechend NIMEXE-Kennziffern 31.02-15 und 31.02-80, mit Ursprung in Drittländern im Laufe des Jahres 1987 einen verhältnismäßig großen Umfang erreichen und in der Gemeinschaft einen beträchtlichen Marktanteil einnehmen dürften.

Die ersten Einfuhren erfolgten zu Preisen, die erheblich unter denen des Gemeinschaftsmarkts liegen.

Die in Rede stehenden Einfuhren sind geeignet, das Preisniveau und die Gewinne des betreffenden Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zu drücken und drohen somit, die Gemeinschaftserzeuger gleichartiger oder konkurrierender Waren zu schädigen.

Unter diesen Umständen erfordern die Interessen der Gemeinschaft die Einführung einer nachträglichen gemeinschaftlichen Überwachung dieser Einfuhren, um so bald wie möglich Informationen über deren Entwicklung zu erhalten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Einfuhren von Harnstoff der Tarifstellen 31.02 ex B und ex C des Gemeinsamen Zolltarifs, entsprechend NIMEXE-Kennziffern 31.02-15 und 31.02-80, mit Ursprung in Drittländern in die Gemeinschaft werden gemäß den Artikeln 10 und 14 der Verordnung (EWG) Nr. 288/82 einer nachträglichen gemeinschaftlichen Überwachung unterworfen.

Artikel 2

Die in Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 288/82 genannten Mitteilungen der Gemeinschaft umfassen folgende Angaben :

- a) ausführliche technische Beschreibung der Ware sowie Angabe der Tarifstelle des Gemeinsamen Zolltarifs und des Ursprungs- wie auch des Herkunftslands ;
- b) Menge ;
- c) Zollwert.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt vom 1. Februar bis zum 31. Dezember 1987.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Februar 1987

Für die Kommission

Willy DE CLERCQ

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 35 vom 9. 2. 1982, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 113 vom 30. 4. 1986, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 29 vom 6. 2. 1987, S. 3.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 419/87 DER KOMMISSION

vom 11. Februar 1987

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2382/86 zur Festsetzung des Mindesteinfuhrpreises für getrocknete Weintrauben und der im Falle der Nichteinhaltung dieses Preises zu erhebenden AusgleichsabgabeDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates
vom 24. Februar 1986 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und
Gemüse⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
1838/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 2382/86 der Kommission⁽³⁾,
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3737/86⁽⁴⁾,
setzt die im Falle der Nichteinhaltung der Mindestpreise
für getrocknete Weintrauben zu erhebende Ausgleichsab-
gabe fest.Gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr.
2089/85 des Rates vom 23. Juli 1985 mit allgemeinen
Regeln für die Mindestpreisregelung bei der Einfuhr von
getrockneten Trauben⁽⁵⁾ ist die Höchstausgleichsabgabe
auf der Grundlage der günstigsten Preise zu bestimmen,
welche die repräsentativsten Drittländer auf dem Welt-
markt für nennenswerte Mengen anwenden. Ausgehend
von den derzeitig bekannten, auf dem Weltmarkt ange-wendeten Preisen sollte die gegenwärtig erhobene
Höchstausgleichsabgabe geändert werden.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und
Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die in der dritten Spalte von Anhang II der Verordnung
(EWG) Nr. 2382/86 aufgeführte Ausgleichsabgabe wird
wie folgt geändert :

- a) Bei Korinthen der Tarifstelle 08.04 B I a) oder 08.04
B II a) des Gemeinsamen Zolltarifs wird der Betrag
182,55 durch 323,02 ersetzt.
- b) Bei getrockneten Weintrauben der Tarifstelle 08.04
B I b) oder B II b) des Gemeinsamen Zolltarifs wird
der Betrag 231,48 durch 371,95 ersetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffent-
lichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Februar 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 159 vom 14. 6. 1986, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 206 vom 30. 7. 1986, S. 18.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 347 vom 9. 12. 1986, S. 7.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 197 vom 27. 7. 1985, S. 10.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 420/87 DER KOMMISSION

vom 11. Februar 1987

zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Ölsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates
vom 22. September 1966 über die Errichtung einer
gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1454/86⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung Nr. 142/67/EWG des Rates
vom 21. Juni 1967 über Erstattungen bei der Ausfuhr von
Raps- und Rübensamen sowie von Sonnenblumen-
kernen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 2429/72⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3
zweiter Satz,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über die in der Landwirtschaft anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2923/86⁽⁶⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates
vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaß-
nahmen für Raps- und Rübensamen sowie für Sonnen-
blumenkerne⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1474/84⁽⁸⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz
3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Ausfuhrerstattungen für Ölsaaten wurden durch die
Verordnung (EWG) Nr. 295/87⁽⁹⁾ festgesetzt.

Da für Raps- und Rübensamen der Richtpreis für das
Wirtschaftsjahr 1987/88 und der Zuschlag für Juli 1987
noch nicht festgesetzt wurde, konnte die Höhe der Erstat-
tung im Falle der Vorausfestsetzung nur vorläufig
aufgrund des für das Wirtschaftsjahr 1986/87 zuletzt
vorgeschlagenen Richtpreises berechnet werden. Dieser
Betrag darf daher nur vorläufig angewandt werden und
muß bestätigt oder geändert werden, sobald der Richtpreis
für das Wirtschaftsjahr 1987/88 bekannt ist.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. 125 vom 26. 6. 1967, S. 2461/67.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 264 vom 23. 11. 1972, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 11.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 272 vom 24. 9. 1986, S. 18.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 143 vom 30. 5. 1984, S. 4.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 30 vom 31. 1. 1987, S. 16.

Die für das Wirtschaftsjahr 1987/88 geschätzte Erzeugung
an Raps- und Rübensamen ist noch nicht festgesetzt
worden. Der Betrag, um den der Beihilfebetrug gegeben-
enfalls in Anwendung der Regelung der garantierten
Höchstmengen gemäß Artikel 27a der Verordnung Nr.
136/66/EWG gekürzt wird, sowie seine Auswirkung auf
den Erstattungsbetrag konnten also nicht bestimmt
werden. Die Erstattungsbeträge dürfen daher nur vorläufig
angewandt werden und sind zu bestätigen oder zu ändern,
sobald die Auswirkungen der Regelung der garantierten
Höchstmengen für Raps- und Rübensamen bekannt
sind.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
295/87 enthaltenen Modalitäten auf die Angaben, über
die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, die
derzeit geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend dem
Anhang zu dieser Verordnung zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Höhe der Erstattung für Raps- und Rüben-
samen gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 651/71⁽¹⁰⁾, die im Anhang der Verordnung (EWG)
Nr. 295/87 festgesetzt ist, wird wie im Anhang dieser
Verordnung angegeben abgeändert.

(2) Die Höhe der Erstattung im Falle der Vorausfestset-
zung für den Monat Juli 1987 für Raps und Rüben wird
jedoch mit Wirkung vom 12. Februar 1987 bestätigt oder
geändert, um dem für das Wirtschaftsjahr 1987/88 festge-
setzten Richtpreis und den damit verbundenen
Maßnahmen für diese Erzeugnisse Rechnung zu tragen.

(3) Die Höhe der Erstattung im Falle der Vorausfestset-
zung für den Monat Juli 1987 bei Raps- und Rüben-
samen wird mit Wirkung vom 12. Februar 1987 bestätigt
oder geändert, um gegebenenfalls den Auswirkungen der
Anwendung der Regelung der garantierten Höchst-
mengen für Raps- und Rübensamen Rechnung zu
tragen.

(4) Für Sonnenblumenkerne wird keine Erstattung fest-
gelegt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 12. Februar 1987 in Kraft.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 75 vom 30. 3. 1971, S. 16.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Februar 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 11. Februar 1987 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Raps- und Rübensamen

(Beträge je 100 kg)

	Jeweilig	2. Monat	3. Monat	4. Monat	5. Monat	6. Monat (1)
1. Bruttoerstattungen (ECU):						
— Spanien	30,180	30,676	31,172	31,172	31,172	27,204
— Portugal	35,700	36,196	36,692	36,692	36,692	32,724
— Andere Mitgliedstaaten	35,700	36,196	36,692	36,692	36,692	32,724
2. Endgültige Erstattungen:						
In nachstehenden Ländern geerntete und ausgeführte Samen:						
— Bundesrepublik Deutschland (DM)	86,08	87,26	88,46	88,54	88,54	79,34
— Niederlande (hfl)	96,99	98,32	99,66	99,75	99,75	89,35
— BLWU (bfrs/lfrs)	1 667,01	1 690,26	1 713,51	1 712,97	1 712,97	1 522,93
— Frankreich (ffrs)	244,26	247,78	251,09	250,69	250,69	223,10
— Dänemark (dkr)	300,82	305,05	309,29	309,29	309,29	275,11
— Irland (Ir £)	26,805	27,193	27,579	27,440	27,440	24,256
— Vereinigtes Königreich (£ Stg.)	19,442	19,753	20,064	20,064	20,064	17,471
— Italien (Lit)	53 474	54 235	54 888	55 000	55 000	48 683
— Griechenland (Dr)	3 437,95	3 475,48	3 509,26	3 496,97	3 496,97	2 959,67
— Spanien (Pta)	4 160,95	4 233,26	4 305,58	4 279,63	4 279,63	3 696,81
— Portugal (Esc)	5 045,18	5 115,95	5 161,64	5 152,30	5 152,30	4 511,23

(1) Vorbehaltlich des in Anwendung der Regelung der garantierten Höchstmengen abzuziehenden Betrages und des Ratsbeschlusses über die Preise und flankierenden Maßnahmen für das Wirtschaftsjahr 1987/88.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 421/87 DER KOMMISSION

vom 11. Februar 1987

zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates
vom 22. September 1966 über die Errichtung einer
gemeinsamen Marktorganisation für Fette ⁽¹⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1454/86 ⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 27 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über die in der Landwirtschaft anzu-
wendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2923/86 ⁽⁴⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates
vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaß-
nahmen für Raps- und Rübensamen sowie Sonnenblu-
menkerne ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1474/84 ⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz
3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Richtpreis und die monatlichen Zuschläge zum
Richtpreis für Raps- und Rübensamen sowie Sonnenblu-
menkerne für das Wirtschaftsjahr 1986/87 wurden mit
den Verordnungen (EWG) Nr. 1457/86 ⁽⁷⁾ und (EWG) Nr.
1458/86 ⁽⁸⁾ festgesetzt.

Die in Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG
vorgesehene Beihilfe ist in der Verordnung (EWG) Nr.
3776/86 der Kommission ⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 371/87 ⁽¹⁰⁾, festgesetzt.

Da für das Wirtschaftsjahr 1987/88 der Richtpreis für
Raps- und Rübensamen noch nicht besteht, konnte der
für das Wirtschaftsjahr 1986/87 geltende Beihilfebetrags
im Falle der Festsetzung im voraus für den Monat Juli
1987 für Raps und Rüben nur vorläufig aufgrund des
Richtpreises berechnet werden ; dieser Beihilfebetrags darf
daher nur vorläufig angewendet werden und wird zu

bestätigen oder zu ändern sein, sobald der Richtpreis für
das Wirtschaftsjahr 1987/88 bekannt sein wird.

Die für das Wirtschaftsjahr 1987/88 geschätzten Erzeu-
gungen an Raps- und Rübensamen sind noch nicht fest-
gesetzt worden. Der Betrag um den der Beihilfebetrags
gegebenenfalls in Anwendung der Regelung der garanti-
erten Höchstmengen gemäß Artikel 27a der Verordnung
Nr. 136/66/EWG gekürzt wird, konnte also nicht
bestimmt werden. Die Beihilfebetrags dürfen daher nur
vorläufig angewandt werden und sind zu bestätigen oder
zu ändern, sobald die Auswirkungen der Regelung der
garantierten Höchstmengen für Raps- und Rübensamen
bekannt sind.

Aus der Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
3776/86 genannten Modalitäten auf die Angaben, über
die die Kommission gegenwärtig verfügt, ergibt sich, daß
die zur Zeit geltende Beihilfe wie in den Anhängen zu
dieser Verordnung angegeben zu ändern ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Höhe der Beihilfe und die Wechselkurse
gemäß Artikel 33 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG)
Nr. 2681/83 der Kommission ⁽¹¹⁾ sind in den Anhängen
festgesetzt.

(2) Der Betrag der Ausgleichsbeihilfe gemäß Artikel 14
der Verordnung (EWG) Nr. 475/86 und Artikel 12 der
Verordnung (EWG) Nr. 476/86 für in Spanien und
Portugal geerntete Sonnenblumenkerne wird im Anhang
III festgesetzt.

(3) Der im Falle der Festsetzung im voraus für den
Monat Juli 1987 anzuwendende Beihilfebetrags für Raps
und Rüben wird jedoch mit Wirkung ab 12. Februar
1987 bestätigt oder geändert werden, um dem für das
Wirtschaftsjahr 1987/88 festgesetzten Richtpreis für diese
Erzeugnisse Rechnung zu tragen.

(4) Die Höhe der Beihilfe im Falle der Vorausfestset-
zung für den Monat Juli 1987 bei Raps- und Rübens-
amen wird mit Wirkung vom 12. Februar 1987 bestätigt
oder geändert, um den Auswirkungen der Anwendung der
Regelung der garantierten Höchstmengen für Raps- und
Rübensamen gegebenenfalls Rechnung zu tragen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 12. Februar 1987 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 272 vom 24. 9. 1986, S. 18.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 146 vom 31. 5. 1986, S. 25.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 12.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 14.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 349 vom 11. 12. 1986, S. 34.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 35 vom 6. 2. 1987, S. 21.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 266 vom 28. 9. 1983, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Februar 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG I

Beihilfen für Raps- und Rübsensamen, andere als „Doppelnul“-Sorten

(Beiträge je 100 kg)

	Jeweilig	2. Monat	3. Monat	4. Monat	5. Monat	6. Monat (1)
1. Bruttobeihilfen (ECU):						
— Spanien	0,610	0,610	0,610	0,610	0,610	0,610
— Portugal	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
— Andere Mitgliedstaaten	36,457	36,876	37,016	36,861	36,706	32,506
2. Endgültige Beihilfen:						
a) Samen, geerntet und verarbeitet in:						
— Deutschland (DM)	87,83	88,84	89,21	88,93	88,58	78,84
— Niederlande (hfl)	98,97	100,10	100,50	100,19	99,79	88,79
— Belgien/Luxemburg (bfrs/lfrs)	1 702,84	1 722,45	1 728,84	1 720,97	1 713,63	1 512,54
— Frankreich (ffrs)	250,14	253,07	253,61	252,01	250,80	221,41
— Dänemark (dkr)	307,51	311,06	312,15	310,78	309,41	273,18
— Irland (Ir £)	27,460	27,781	27,859	27,588	27,453	24,064
— Vereinigtes Königreich (£ Stg.)	20,188	20,435	20,449	20,320	20,191	17,403
— Italien (Lit)	54 720	55 355	55 424	55 279	55 024	48 321
— Griechenland (Dr)	3 566,50	3 591,96	3 565,33	3 526,37	3 499,41	2 920,57
b) Samen, geerntet in Spanien und verarbeitet:						
— in Spanien (Pta)	88,94	88,94	88,94	88,94	88,94	88,94
— in einem anderen Mitgliedstaat (Pta)	4 284,54	4 344,29	4 358,48	4 307,55	4 281,94	3 660,73
c) Samen, geerntet in Portugal und verarbeitet:						
— in Portugal (Esc)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
— in einem anderen Mitgliedstaat (Esc)	5 180,82	5 238,01	5 220,51	5 183,11	5 154,85	4 470,86

(1) Vorbehaltlich des in Anwendung der Regelung der garantierten Höchstmengen abzuziehenden Betrages und des Ratsbeschlusses über die Preise und flankierenden Maßnahmen für das Wirtschaftsjahr 1987/88.

ANHANG II

Beihilfen für Raps- und Rübensamen „Doppelnul“

(Beiträge je 100 kg)

	Jeweilig	2. Monat	3. Monat	4. Monat	5. Monat	6. Monat (¹)
1. Bruttobeihilfen (ECU):						
— Spanien	1,860	1,860	1,860	1,860	1,860	1,860
— Portugal	1,250	1,250	1,250	1,250	1,250	1,250
— Andere Mitgliedstaaten	37,707	38,126	38,266	38,111	37,956	33,756
2. Endgültige Beihilfen:						
a) Samen, geerntet und verarbeitet in:						
— Deutschland (DM)	90,82	91,82	92,19	91,92	91,56	81,83
— Niederlande (hfl)	102,33	103,46	103,87	103,55	103,15	92,15
— Belgien/Luxemburg (bfrs/lfrs)	1 761,44	1 781,04	1 787,44	1 779,57	1 772,23	1 571,14
— Frankreich (ffrs)	259,02	261,94	262,49	260,89	259,68	230,29
— Dänemark (dkr)	318,19	321,74	322,83	321,46	320,09	283,86
— Irland (Ir £)	28,439	28,760	28,838	28,567	28,431	25,042
— Vereinigtes Königreich (£ Stg.)	20,972	21,219	21,233	21,104	20,975	18,187
— Italien (Lit)	56 644	57 279	57 348	57 203	56 948	50 245
— Griechenland (Dr)	3 712,35	3 737,81	3 711,18	3 672,22	3 645,25	3 066,41
b) Samen, geerntet in Spanien und verarbeitet:						
— in Spanien (Pta)	271,19	271,19	271,19	271,19	271,19	271,19
— in einem anderen Mitgliedstaat (Pta)	4 466,79	4 526,54	4 540,73	4 489,80	4 464,19	3 842,98
c) Samen, geerntet in Portugal und verarbeitet:						
— in Portugal (Esc)	189,77	189,77	189,77	189,77	189,77	189,77
— in einem anderen Mitgliedstaat (Esc)	5 370,59	5 427,78	5 410,28	5 372,88	5 344,62	4 660,63

(¹) Vorbehaltlich des in Anwendung der Regelung der garantierten Höchstmengen abzuziehenden Betrages und des Ratsbeschlusses über die Preise und flankierenden Maßnahmen für das Wirtschaftsjahr 1987/88.

ANHANG III

Beihilfen für Sonnenblumenkerne

(Beträge je 100 kg)

	Jeweilig	2. Monat	3. Monat	4. Monat	5. Monat
1. Bruttobeihilfen (ECU):					
— Spanien	1,720	1,720	1,720	1,720	1,720
— Portugal	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
— Andere Mitgliedstaaten	41,790	42,381	42,381	42,381	42,381
2. Endgültige Beihilfen:					
a) Kerne, geerntet und verarbeitet in (1):					
— Deutschland (DM)	100,80	102,21	102,23	102,33	102,33
— Niederlande (hfl)	113,58	115,17	115,17	115,28	115,28
— Belgien/Luxemburg (bfrs/lfrs)	1 951,12	1 978,82	1 978,82	1 978,17	1 978,17
— Frankreich (ffrs)	285,54	289,74	289,48	289,00	289,00
— Dänemark (dkr)	351,96	357,01	357,01	357,01	357,01
— Irland (Ir £)	31,330	31,793	31,790	31,622	31,622
— Vereinigtes Königreich (£ Stg.)	22,774	23,145	23,145	23,145	23,145
— Italien (Lit)	62 534	63 442	63 307	63 444	63 444
— Griechenland (Dr)	3 993,80	4 038,09	4 008,87	3 993,97	3 993,97
b) Kerne, geerntet in Spanien und verarbeitet:					
— in Spanien (Pta)	250,77	250,77	250,77	250,77	250,77
— in einem anderen Mitgliedstaat (Pta)	3 965,44	4 051,61	4 051,61	4 020,15	4 020,15
c) Kerne, geerntet in Portugal und verarbeitet:					
— in Portugal (Esc)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
— in Spanien (Esc)	6 545,45	6 632,50	6 595,39	6 583,67	6 583,67
— in einem anderen Mitgliedstaat (Esc)	6 333,05	6 417,27	6 381,37	6 370,04	6 370,04
3. Ausgleichsbeihilfen:					
— für Spanien (Pta)	3 914,22	4 002,51	4 005,49	3 974,03	3 974,03
— für Portugal (Esc)	6 301,41	6 386,95	6 352,88	6 341,55	6 341,55

(1) Für die in der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 geernteten und in Spanien verarbeiteten Kerne sind die Beträge unter Ziffer 2 Buchstabe a) mit 1,0335380 zu multiplizieren.

ANHANG IV

Umrechnungskurse der ECU, die für die Umrechnung der endgültigen Beihilfen in die Währung des Verarbeitungslandes anzuwenden sind, wenn es sich dabei nicht um das Erzeugungsland handelt

(Wert von 1 ECU)

	Jeweilig	2. Monat	3. Monat	4. Monat	5. Monat	6. Monat
DM	2,063080	2,057860	2,052200	2,046920	2,046920	2,031820
hfl	2,329480	2,325960	2,322130	2,317870	2,317870	2,307310
bfrs/lfrs	42,689800	42,716300	42,740100	42,753800	42,753800	42,800400
ffrs	6,870840	6,878010	6,886960	6,895990	6,895990	6,924440
dkr	7,798250	7,819080	7,840950	7,858340	7,858340	7,921110
Ir £	0,773583	0,777630	0,781940	0,786337	0,786337	0,795772
£ Stg.	0,741980	0,744051	0,746320	0,748512	0,748512	0,754757
Lit	1 466,61	1 470,21	1 474,13	1 478,29	1 478,29	1 488,23
Dr	150,95600	152,91900	154,91600	156,86600	156,86600	163,14400
Esc	159,74300	161,28200	162,69300	163,69900	163,69900	167,06200
Pta	145,33100	145,92800	146,54900	147,16500	147,16500	148,96100

VERORDNUNG (EWG) Nr. 422/87 DER KOMMISSION

vom 11. Februar 1987

zur Festsetzung der Beträge, welche im Sektor Rindfleisch auf Erzeugnisse, die das Vereinigte Königreich in der Woche vom 26. Januar bis 1. Februar 1987 verlassen haben, erhoben werdenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1347/86 des Rates
vom 6. Mai 1986 über die Gewährung einer Prämie bei
der Schlachtung bestimmter ausgewachsener Schlacht-
rinder im Vereinigten Königreich ⁽¹⁾, geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 4049/86 ⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1695/86 der
Kommission vom 30. Mai 1986 mit den Durchführungs-
bestimmungen für die Schlachtpremie für ausgewachsene
Schlachtrinder im Vereinigten Königreich ⁽³⁾, insbeson-
dere auf Artikel 7 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1347/86
wird ein Betrag in Höhe der im Vereinigten Königreich
gewährten variablen Schlachtpremie auf Fleisch und
Zubereitungen bei ihrem Versand nach anderen Mitglied-
staaten oder ihrer Ausfuhr nach Drittländern erhoben,
wenn diese Erzeugnisse von Tieren stammen, für die
diese Prämie gewährt wurde.Gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
1695/86 werden die beim Verlassen des VereinigtenKönigreichs auf Erzeugnisse des Anhangs dieser Verord-
nung zu erhebenden Beträge wöchentlich von der
Kommission festgesetzt.Es sind daher die auf diejenigen Erzeugnisse zu erhe-
benden Beträge festzusetzen, die in der Woche vom 26.
Januar bis 1. Februar 1987 das Vereinigte Königreich
verlassen haben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*In Anwendung von Artikel 3 der geänderten Verordnung
(EWG) Nr. 1347/86 werden im Anhang die Beträge fest-
gesetzt, welche auf die in Artikel 7 Absatz 1 der Verord-
nung (EWG) Nr. 1695/86 genannten Erzeugnisse, die das
Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs im Laufe der
Woche vom 26. Januar bis 1. Februar 1987 verlassen
haben, erhoben werden.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 26. Januar 1987.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Februar 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 40.⁽²⁾ ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1986, S. 28.⁽³⁾ ABl. Nr. L 146 vom 31. 5. 1986, S. 56.

ANHANG

Beträge, welche auf die Erzeugnisse, die das Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs in der Woche vom 26. Januar bis 1. Februar 1987 verlassen haben, erhoben werden

(ECU / 100 kg Nettogewicht)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung	Betrag
1	2	3
ex 02.01 A II a) und ex 02.01 A II b)	Fleisch von ausgewachsenen Rindern, frisch, gekühlt oder gefroren :	
	1. ganze Tierkörper, halbe Tierkörper und „quartiers compensés“	26,26474
	2. Vorderviertel, zusammen oder getrennt	21,01179
	3. Hinterviertel, zusammen oder getrennt	31,51769
	4. andere :	
	aa) Teilstücke mit Knochen	21,01179
	bb) Teilstücke ohne Knochen	35,98269
ex 02.06 C I a)	Fleisch von ausgewachsenen Rindern, gesalzen oder in Salzlake, getrocknet oder geräuchert :	
	1. mit Knochen	21,01179
	2. ohne Knochen	29,94180
ex 16.02 B III b) 1	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht, Fleisch oder Schlachtabfall von ausgewachsenen Rindern enthaltend :	
	aa) nicht gegart ; Gemische aus gegartem Fleisch und Schlachtabfall oder nicht gegartem Fleisch und Schlachtabfall :	
	11. Erzeugnisse, die 80 oder mehr Gewichtshundertteile Rindfleisch enthalten, ausgenommen Schlachtabfall und Fett	29,94180
	22. andere	21,01179

VERORDNUNG (EWG) Nr. 423/87 DER KOMMISSION

vom 11. Februar 1987

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 354/87 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Zitronen mit Ursprung in Zypern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1351/86 ⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 354/87 der Kom-
mission vom 4. Februar 1987 ⁽³⁾ ist eine Ausgleichsabgabe bei
der Einfuhr von Zitronen mit Ursprung in Zypern einge-
führt worden.

Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72
hat die Bedingungen festgelegt, unter denen eine in

Anwendung des Artikels 25 der genannten Verordnung
festgesetzte Ausgleichsabgabe geändert wird. Aufgrund
dieser Bedingungen wird die Ausgleichsabgabe bei der
Einfuhr von Zitronen mit Ursprung in Zypern geän-
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 354/87
erwähnte Betrag von 7,51 ECU wird durch den Betrag
von 13,80 ECU ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 12. Februar 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Februar 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 46.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 34 vom 5. 2. 1987, S. 42.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 424/87 DER KOMMISSION

vom 11. Februar 1987

**zur Einführung einer Ausgleichsabgabe und zur Aussetzung des Präferenzzolls
bei der Einfuhr von Äpfeln mit Ursprung in der Türkei**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1351/86 ⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72
schreibt vor, daß, wenn der Einfuhrpreis bei der Einfuhr
eines Erzeugnisses aus einem Drittland an zwei aufeinander-
folgenden Markttagen um mindestens 0,6 ECU unter
dem Referenzpreis liegt, bei der Einfuhr dieses Erzeug-
nisses aus dem betreffenden Herkunftsland außer in
Ausnahmefällen eine Ausgleichsabgabe erhoben wird. Die
Ausgleichsabgabe muß gleich der Differenz zwischen
dem Referenzpreis und dem arithmetischen Mittel der
beiden letzten, für das betreffende Herkunftsland verfü-
baren Einfuhrpreise sein.

In der Verordnung (EWG) Nr. 2034/86 der Kommission
vom 30. Juni 1986 zur Festsetzung der Referenzpreise für
Äpfel für das Wirtschaftsjahr 1986/87 ⁽³⁾ wurde der Refer-
enzpreis für diese Erzeugnisse der Güteklasse I für den
Monat Februar 1987 auf 50,21 ECU je 100 kg Eigenge-
wicht festgesetzt.

Der Einfuhrpreis für ein bestimmtes Herkunftsland ist
gleich der niedrigsten repräsentativen Notierung oder
dem Mittel der niedrigsten repräsentativen Notierungen
für mindestens 30 v. H. der auf allen repräsentativen
Märkten, für welche Notierungen vorliegen, vermarkteten
Mengen aus dem betreffenden Herkunftsland, wobei diese
Notierung oder Notierungen um die in Artikel 24 Absatz
3 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 genannten Zölle
und Abgaben verringert werden. Der Begriff repräsen-
tative Notierung ist in Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung
(EWG) Nr. 1035/72 festgelegt.

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
2118/74 ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 3811/85 ⁽⁵⁾, müssen die zu berücksichtigenden Notie-

rungen auf den repräsentativen Märkten und unter
bestimmten Voraussetzungen auf anderen Märkten festge-
stellt werden.

Der hieraus berechnete Einfuhrpreis hat für türkische
Äpfel an zwei aufeinanderfolgenden Markttagen um
mindestens 0,6 ECU unter dem Referenzpreis gelegen.
Daher muß eine Ausgleichsabgabe für diese Äpfel
erhoben werden.

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3671/81 des
Rates vom 15. Dezember 1981 über die Einfuhr
bestimmter Agrarerzeugnisse mit Ursprung in der Türkei
in die Gemeinschaft ⁽⁶⁾, geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1555/84 ⁽⁷⁾, gilt folgendes : führt die Kom-
mission eine Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von
bestimmten Äpfeln mit Ursprung in der Türkei ein, so
setzt sie gleichzeitig den vertragsmäßigen Zollsatz wieder
in Kraft ; daher ist der Zollsatz für diese Äpfel wieder auf
8 % festzusetzen mit einer Mindesterhebung in Höhe von
2,30 ECU je 100 kg Eigengewicht.

Um ein normales Funktionieren der Regelung zu
erlauben, ist bei der Berechnung des Einfuhrpreises
zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berich-
tigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des
Rates ⁽⁸⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechsel-
kurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der
während des bestimmten Zeitraums für die
Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorherge-
hendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des
vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Auf Einfuhren von Äpfeln (Tarifstelle 08.06 A II
des Gemeinsamen Zolltarifs) mit Ursprung in der Türkei
wird eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 4,33 ECU je 100
kg Eigengewicht angewandt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 46.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 173 vom 1. 7. 1986, S. 52.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 220 vom 10. 8. 1974, S. 20.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1985, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 367 vom 23. 12. 1981, S. 3.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 150 vom 6. 6. 1984, S. 4.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

(2) Der bei der Einfuhr dieser Erzeugnisse anwendbare Zollsatz wird auf 8 % festgesetzt mit einer Mindesthebung in Höhe von 2,30 ECU je 100 kg Eigengewicht.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. Februar 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Februar 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 425/87 DER KOMMISSION

vom 11. Februar 1987

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 229/87 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Ab-
satz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung
(EWG) Nr. 2051/86 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 407/87 ⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
2051/86 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,
von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer
Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie
im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der
Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 12. Februar 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Februar 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 25 vom 28. 1. 1987, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 173 vom 1. 7. 1986, S. 91.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 41 vom 11. 2. 1987, S. 27.

ANHANG

**zur Verordnung der Kommission vom 11. Februar 1987 zur Festsetzung der Einfuhr-
abschöpfungen für Weiß- und Rohzucker**

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	(ECU/100 kg)
		Abschöpfungs- betrag
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest :	
	A. Weißzucker ; Zucker, aromatisiert oder gefärbt	50,65
	B. Rohrzucker	42,22 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des einge-
führten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung
(EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 426/87 DER KOMMISSION
vom 11. Februar 1987
zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in
unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 229/87 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz
4 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Weiß- und
Rohzucker anzuwenden sind, wurden durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 351/87 der Kommission ⁽³⁾ festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
351/87 enthaltenen Modalitäten auf die Angaben, über

die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß
die derzeit geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend
dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem
Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der
Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und nicht
denaturierten Erzeugnisse, die im Anhang der Verord-
nung (EWG) Nr. 351/87 festgesetzt wurden, werden wie
im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 12. Februar 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Februar 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 25 vom 28. 1. 1987, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 34 vom 5. 2. 1987, S. 36.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 11. Februar 1987 zur Änderung der Ausführerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

(in ECU)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Betrag der Erstattung	
		je 100 kg	je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest :		
	A. Weißzucker ; Zucker, aromatisiert oder gefärbt :		
	(I) Weißzucker :		
	(a) Kandiszucker	43,68	
	(b) andere	41,85	
	(II) Zucker, aromatisiert oder gefärbt		0,4368
	B. Rohrzucker :		
II. andere :			
(a) Kandiszucker	40,18 ⁽¹⁾	0,4368	
(b) Zucker mit Zusatz von Trennmitteln			
(c) Rohrzucker in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Erzeugnisses von nicht mehr als 5 kg	37,28 ⁽¹⁾		
(d) andere Rohrzucker	⁽²⁾		

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohrzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohrzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 errechnet.

⁽²⁾ Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 (ABl. Nr. L 255 vom 26. 9. 1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. Nr. L 309 vom 21. 11. 1985, S. 14).

VERORDNUNG (EWG) Nr. 427/87 DER KOMMISSION**vom 11. Februar 1987****zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1659/86 durchgeführte 35. Teilausschreibung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 229/87 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz
4 erster Unterabsatz Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1659/86 der Kommission
vom 29. Mai 1986 betreffend eine Dauerausschreibung für
die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstat-
tungen bei der Ausfuhr von Weißzucker ⁽³⁾, werden Teil-
ausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers durchge-
führt.

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
1659/86 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der
Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung
insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der

voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der
Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.

Nach Prüfung der Angebote ist es angebracht, für die 35.
Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestim-
mungen zu erlassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1659/86 durchge-
führte 35. Teilausschreibung wird der Höchstbetrag der
Ausfuhrerstattung auf 43,956 ECU je 100 kg Weißzucker
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 12. Februar 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Februar 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 25 vom 28. 1. 1987, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 145 vom 30. 5. 1986, S. 29.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

RICHTLINIE DES RATES

vom 22. Dezember 1986

zur Änderung der Richtlinie 75/439/EWG über die Altölbeseitigung

(87/101/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 100
und 235,auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialaus-
schusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach der Richtlinie 75/439/EWG ⁽⁴⁾ sind die Mitglied-
staaten verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zur
schadlosen Sammlung und Beseitigung von Altölen zu
ergreifen und dafür zu sorgen, daß die Beseitigung von
Altölen soweit möglich durch Wiederverwendung
(Aufbereitung und/oder Verbrennung zu anderen
Zwecken als dem der Vernichtung) erfolgt.

Die Aufbereitung ist wegen den damit verbundenen Ener-
gieeinsparungen im allgemeinen die rationellste Altölnut-
zung. Daher sollte der Behandlung von Altöl im Wege
der Aufbereitung Vorrang eingeräumt werden, sofern dies
angesichts der technischen, wirtschaftlichen und organisa-
torischen Sachzwänge möglich ist.

Beim jetzigen Stand des Gemeinschaftsrechts können die
Mitgliedstaaten unter bestimmten Voraussetzungen die
Verbrennung von Altölen in ihrem Gebiet verbieten ;
diese Rechtslage soll durch diese Richtlinie nicht geän-
dert werden.

Beim Verbrennen von Altölen entstehen Abgase, die sich
von bestimmten Konzentrationen an schädlich auf die
Umwelt auswirken. Daher müssen Maßnahmen zur Fest-
legung der Verbrennungsbedingungen ergriffen werden.

Es ist wünschenswert, daß die Sammlung von Altölen
wirksamer betrieben und die Überwachung auf diesem
Gebiet verstärkt wird.

Da PCB/PCT besonders gefährlich ist, sind strengere
gemeinschaftliche Rechtsvorschriften über die Verbren-
nung und Aufbereitung von Altöl, das mit diesen Stoffen
verunreinigt ist, zu erlassen.

Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, unter
Einhaltung der Bestimmungen des Vertrags strengere
Maßnahmen zum Schutz der Umwelt zu treffen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Die Richtlinie 75/439/EWG wird wie folgt geändert :

1. Die Artikel 1 bis 6 erhalten folgende Fassung :

„Artikel 1

Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet :

— *„Altöl“* :

jedes mineralische Schmier- oder Industrieöl, das
für den Verwendungszweck, für den es
ursprünglich bestimmt war, ungeeignet geworden
ist, insbesondere gebrauchte Verbrennungsmo-
toren- und Getriebeöle, mineralische Maschinen-,
Turbinen- und Hydrauliköle ;

— *„Beseitigung“* :

die Behandlung oder Vernichtung von Altölen
und deren Lagerung und Ablagerung auf dem
Boden oder im Boden ;

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 58 vom 6. 3. 1985, S. 3.⁽²⁾ ABl. Nr. C 255 vom 13. 10. 1986, S. 269.⁽³⁾ ABl. Nr. C 330 vom 20. 12. 1986, S. 32.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 194 vom 25. 7. 1975, S. 31.

- „*Behandlung*“:
die Arbeitsvorgänge, die die Wiederverwertung von Altöl, d.h. die Aufbereitung und das Verbrennen, zum Ziel haben;
- „*Aufbereitung*“:
jedes Verfahren, bei dem Basisöle durch Raffinerieverfahren von Altölen erzeugt werden und die insbesondere die Trennung der Schadstoffe, der Oxidationsprodukte und der Zusätze in diesen Ölen umfassen;
- „*Verbrennung*“:
die Benutzung von Altölen als Brennstoff, die eine angemessene Wärmerückgewinnung ermöglicht;
- „*Sammeln*“:
sämtliche Arbeitsvorgänge, die das Verbringen der Altöle vom Besitzer zu den Unternehmen ermöglichen, die die Beseitigung dieser Öle durchführen.

Artikel 2

Unbeschadet der Bestimmungen der Richtlinie 78/319/EWG⁽¹⁾ treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß bei der Sammlung und Beseitigung von Altölen keine vermeidbare Beeinträchtigung der Menschen, der Gewässer, der Luft oder des Bodens eintritt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 84 vom 31. 3. 1978, S. 43.

Artikel 3

- (1) Sofern keine technischen, wirtschaftlichen und organisatorischen Sachzwänge entgegenstehen, treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen dafür, daß der Behandlung von Altölen im Wege der Aufbereitung Vorrang eingeräumt wird.
- (2) Erfolgt aufgrund der in Absatz 1 genannten Sachzwänge keine Aufbereitung des Altöls, so treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, damit jegliches Verbrennen von Altölen nach umweltfreundlichen Verfahren gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie erfolgen kann, soweit dieses Verbrennen technisch, wirtschaftlich und organisatorisch durchführbar ist.
- (3) Erfolgt aufgrund der in den Absätzen 1 und 2 genannten Sachzwänge weder die Aufbereitung noch das Verbrennen von Altölen, so treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um ihre schadhafte Vernichtung oder kontrollierte Lagerung oder Ablagerung zu gewährleisten.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit folgendes verboten wird:

- a) das Einleiten von Altölen in Oberflächengewässer, Grundwasser, Küstengewässer und Kanalisationen;

- b) das Lagern und/oder Ableiten von Altölen, welche schädliche Auswirkungen auf den Boden haben, sowie das unkontrollierte Einleiten von Rückständen aus der Aufarbeitung von Altöl;
- c) die Behandlung von Altölen, welche eine Luftverunreinigung hervorruft, die über das in den geltenden Vorschriften festgelegte Niveau hinausgeht.

Artikel 5

- (1) Die Mitgliedstaaten führen, wenn dies zur Verwirklichung der Ziele dieser Richtlinie erforderlich ist, unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 2 Maßnahmen zur Aufklärung und Sensibilisierung der Öffentlichkeit durch, um eine geeignete Lagerung sowie eine möglichst vollständige Sammlung der Altöle zu gewährleisten.
- (2) In Fällen, in denen die in den Artikeln 2, 3 und 4 genannten Ziele nicht anders erreicht werden können, treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen dahin gehend, daß ein oder mehrere Unternehmen die ihnen von den Besitzern angebotenen Altöle gegebenenfalls in dem ihnen von der zuständigen Behörde zugewiesenen Bezirk sammeln und/oder beseitigen.
- (3) Zur Erreichung der in den Artikeln 2 und 4 festgelegten Ziele können die Mitgliedstaaten beschließen, für Altöle alle in Artikel 3 genannten Behandlungsverfahren vorzuschreiben. Zu diesem Zweck können sie entsprechende Kontrollen einführen.
- (4) Um die Einhaltung der nach Artikel 4 getroffenen Maßnahmen zu gewährleisten, muß jedes Unternehmen, das Altöle sammelt, bei den zuständigen einzelstaatlichen Stellen registriert und einer entsprechenden Kontrolle, gegebenenfalls einschließlich eines Genehmigungsverfahrens, unterworfen werden.

Artikel 6

- (1) Um die Einhaltung der nach Artikel 4 getroffenen Maßnahmen zu gewährleisten, benötigt jedes Unternehmen, das Altöle beseitigt, eine Genehmigung. Sie wird erforderlichenfalls nach Prüfung der Anlagen erteilt.
- (2) Vorbehaltlich der einzelstaatlichen und gemeinschaftlichen Bestimmungen mit anderer Zielsetzung als der vorliegenden Richtlinie darf die Genehmigung den Unternehmen, die Altöle aufbereiten oder Altöle als Brennstoff verwenden, nur dann erteilt werden, wenn die zuständige Behörde festgestellt hat, daß alle geeigneten Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Umwelt getroffen worden sind, und zwar einschließlich des Einsatzes der besten zur Verfügung stehenden technischen Mittel, soweit die Kosten nicht übermäßig hoch sind.

Artikel 7

Werden Altöle aufbereitet, so treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß

- a) die Aufbereitungsanlagen keine vermeidlichen Umweltschäden verursachen.

Zu diesem Zweck vergewissern sich die Mitgliedstaaten, daß die Gefahren, die mit der Menge der Aufbereitungsrückstände sowie mit ihren toxischen und schädlichen Eigenschaften verbunden sind, auf ein Mindestmaß beschränkt und die Rückstände gemäß Artikel 9 der Richtlinie 78/319/EWG beseitigt werden ;

- b) die aus der Aufbereitung von Altölen stammenden Basisöle keine toxischen und gefährlichen Abfälle gemäß Artikel 1 Buchstabe b) der Richtlinie 78/319/EWG bilden und keine polychlorierten Biphenyle und polychlorierten Terphenyle (PCB/PCT) in Konzentrationen enthalten, die die in Artikel 10 genannten Grenzwerte überschreiten.

Die Mitgliedstaaten teilen diese Maßnahmen der Kommission mit. Auf der Grundlage dieser Informationen unterbreitet die Kommission dem Rat innerhalb von fünf Jahren nach der Bekanntgabe dieser Richtlinie einen Bericht und gegebenenfalls geeignete Vorschläge.

Artikel 8

(1) Unbeschadet der Bestimmungen der Richtlinie 84/360/EWG ⁽¹⁾ und des Artikels 3 Absatz 1 der vorliegenden Richtlinie treffen die Mitgliedstaaten für den Fall, daß Altöle als Brennstoff verwendet werden, die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß der Betrieb der Anlage kein bedeutendes Ausmaß an Luftverschmutzung, insbesondere durch Emission der im Anhang genannten Stoffe, zur Folge hat. Im Hinblick hierauf

- a) vergewissern sich die Mitgliedstaaten, daß die in diesem Anhang festgesetzten Emissionsgrenzwerte bei der Verbrennung der Öle in Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mindestens 3 MW eingehalten werden.

Die Mitgliedstaaten können jederzeit strengere als die im Anhang angegebenen Grenzwerte festsetzen. Sie können ferner Grenzwerte für andere, im Anhang nicht angegebene Stoffe und Parameter festsetzen ;

- b) ergreifen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, damit die Verbrennung der Altöle in Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 3 MW angemessen kontrolliert wird.

Die Mitgliedstaaten teilen diese Maßnahmen der Kommission mit. Die Kommission legt dem Rat anhand dieser Informationen innerhalb von fünf Jahren nach der Bekanntgabe dieser Richtlinie einen Bericht vor, dem gegebenenfalls geeignete Vorschläge beigelegt werden.

- (2) Die Mitgliedstaaten vergewissern sich ferner, daß

- a) die Rückstände aus der Verbrennung von Altölen gemäß Artikel 9 der Richtlinie 78/319/EWG beseitigt werden ;

- b) die als Brennstoff verwendeten Altöle keine toxischen und gefährlichen Abfälle gemäß Artikel 1 Buchstabe b) der Richtlinie 78/319/EWG bilden und kein PCB/PCT in Konzentrationen von über 50 ppm enthalten.

- (3) Die Einhaltung der im Anhang genannten Grenzwerte kann auch durch ein geeignetes System für die Kontrolle der Schadstoffkonzentrationen der zur Verbrennung bestimmten Altöle oder Gemische von Altölen und anderen Brennstoffen unter Berücksichtigung der technischen Merkmale der Anlage gewährleistet werden.

Bei Anlagen, bei denen sich die Emissionen von im Anhang aufgeführten Stoffen auch durch Erhitzen von Erzeugnissen ergeben können, stellen die Mitgliedstaaten durch ein ständiges Kontrollsystem sicher, daß der Anteil dieser Stoffe, der sich aus der Verbrennung von Altölen ergibt, die im Anhang festgesetzten Grenzwerte nicht überschreitet.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 188 vom 16. 7. 1984, S. 20."

2. Artikel 7 wird Artikel 9.

3. Die Artikel 8 und 9 werden gestrichen.

4. Ein neuer Artikel 10 mit folgendem Wortlaut wird eingefügt :

„Artikel 10

(1) Bei der Lagerung und beim Sammeln dürfen die Besitzer und Sammler die Altöle nicht mit PCB und PCT im Sinne der Richtlinie 76/403/EWG ⁽¹⁾ und nicht mit giftigen und gefährlichen Abfällen im Sinne der Richtlinie 78/319/EWG mischen.

(2) Soweit in Absatz 3 nichts anderes bestimmt ist, gelten für Altöle mit einem PCB/PCT-Gehalt von über 50 ppm die Bestimmungen der Richtlinie 76/403/EWG.

Die Mitgliedstaaten treffen ferner die erforderlichen besonderen technischen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß PCB/PCT-haltige Altöle ohne vermeidbare Schäden für Mensch und Umwelt beseitigt werden.

(3) Die Aufarbeitung von PCB/PCT-haltigen Altölen kann zugelassen werden, wenn die PCB und PCT durch die Verfahren der Aufarbeitung entweder zerstört oder so verringert werden, daß die aufbereiteten Öle keinesfalls einen Höchstgehalt von 50 ppm PCB/PCT überschreiten.

(4) Die Referenz-Meßmethoden zur Bestimmung des PCB/PCT-Gehalts der Altöle werden von der Kommission nach Anhörung des nach Artikel 18 der Richtlinie 78/319/EWG eingesetzten Ausschusses für die Anpassung an den technischen Fortschritt festgelegt.

(5) Altöle, die durch Stoffe verunreinigt wurden, welche giftige und gefährliche Abfälle im Sinne des Artikels 1 Buchstabe b) der Richtlinie 78/319/EWG sind, werden in Übereinstimmung mit der genannten Richtlinie beseitigt.

(¹) ABl. Nr. L 108 vom 26. 4. 1976, S. 41."

5. Artikel 10 wird Artikel 11.

6. Artikel 11 wird Artikel 12 und erhält folgende Fassung:

„Artikel 12

Jedes Unternehmen, welches Altöle sammelt, besitzt und/oder beseitigt, hat den zuständigen Behörden auf Verlangen alle Auskünfte über die Sammlung und/oder die Beseitigung oder die Lagerung von Altölen oder ihren Rückständen zu erteilen."

7. Artikel 12 wird Artikel 13 und erhält folgende Fassung:

„Artikel 13

(1) Unternehmen im Sinne des Artikels 6 werden regelmäßig von dem Mitgliedstaat insbesondere darauf geprüft, daß die Genehmigungsbedingungen eingehalten werden.

(2) Die zuständigen Behörden verfolgen die Entwicklung des Stands der Technik und/oder der Umwelt, um gegebenenfalls die Genehmigung, die einem Unternehmen entsprechend der vorliegenden Richtlinie erteilt wurde, zu überprüfen."

8. Die Artikel 13 und 14 werden Artikel 14 und 15.

9. Ein neuer Artikel 16 mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:

„Artikel 16

Die Mitgliedstaaten können unter Einhaltung der Bestimmungen des Vertrags strengere Maßnahmen

zum Schutz der Umwelt treffen, als sie in dieser Richtlinie vorgesehen sind.

Diese Maßnahmen können entsprechend denselben Bestimmungen unter anderem ein Verbot der Verbrennung von Altölen umfassen."

10. Die Artikel 15 und 16 werden Artikel 17 und 18.

11. Der Anhang dieser Richtlinie wird hinzugefügt.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie zum 1. Januar 1990 nachzukommen, und setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Artikel 3

Die aufgrund der vorliegenden Richtlinie von den Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen können auf die zur Zeit der Bekanntgabe dieser Richtlinie bestehenden Unternehmen im Sinne des Artikels 6 der Richtlinie 75/439/EWG binnen sieben Jahren nach dieser Bekanntgabe (¹) schrittweise angewandt werden.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 5

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 22. Dezember 1986.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. SHAW

(¹) Diese Richtlinie wurde den Mitgliedstaaten am 13. Januar 1987 bekanntgegeben.

ANHANG

Emissionsgrenzwerte⁽¹⁾ für bestimmte, bei der Verbrennung von Altölen freigesetzte Stoffe in Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mindestens 3 MW

Schadstoff	Grenzwert mg/Nm ³												
Cd	0,5												
Ni	1												
Cr	<table style="border: none;"> <tr> <td style="border: none;">entweder⁽²⁾</td> <td style="border: none;">oder⁽²⁾</td> <td rowspan="4" style="border: none;">} 5</td> </tr> <tr> <td style="border: none;">1,5</td> <td style="border: none;">Cr</td> </tr> <tr> <td style="border: none;">5</td> <td style="border: none;">Cu</td> </tr> <tr> <td style="border: none;"></td> <td style="border: none;">V</td> </tr> <tr> <td style="border: none;"></td> <td style="border: none;">Pb</td> <td style="border: none;"></td> </tr> </table>	entweder ⁽²⁾	oder ⁽²⁾	} 5	1,5	Cr	5	Cu		V		Pb	
entweder ⁽²⁾		oder ⁽²⁾	} 5										
1,5		Cr											
5		Cu											
	V												
	Pb												
Cu													
V													
Pb													
Cl ⁽³⁾	100												
F ⁽⁴⁾	5												
SO ₂ ⁽⁵⁾	—												
Staub (insgesamt) ⁽⁵⁾	—												

(¹) Diese Grenzwerte, die bei der Verbrennung von Altölen nicht überschritten werden dürfen, geben die Massenkonzentration der Emissionen an den genannten Stoffen im Abgas an, bezogen auf das Abgasvolumen im Normzustand (273 K, 1013 hPa) nach Abzug des Feuchtgehaltes an Wasserdampf und bezogen auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 3 %.

Im Falle von Artikel 8 Absatz 3 zweiter Unterabsatz entspricht der Sauerstoffgehalt dem Sauerstoffgehalt, der sich bei normalen Betriebsbedingungen in dem betreffenden besonderen Prozeß ergibt.

(²) Es bleibt den Mitgliedstaaten überlassen festzulegen, welche dieser Optionen in ihrem Land gelten soll.

(³) Gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff.

(⁴) Gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff.

(⁵) Vorerst können Grenzwerte für diese Stoffe nicht festgelegt werden. Die Mitgliedstaaten werden selbst Emissionsnormen für die Beseitigung dieser Stoffe unter Berücksichtigung der Vorschriften der Richtlinie 80/779/EWG (ABl. Nr. L 229 vom 30. 8. 1980, S. 30) festsetzen.

ERKLÄRUNG

Zu Artikel 10 Absatz 3 der Richtlinie 75/439/EWG

Der Rat ist der Auffassung, daß der in Artikel 10 Absatz 3 genannte Gehalt tatsächlich den höchstzulässigen Gehalt im Aufbereitungsverfahren darstellt. Da die PCB/PCT, wo immer dies möglich ist, aus der Umwelt entfernt werden sollten, ersucht er die Mitgliedstaaten, nichts unversucht zu lassen, um diesen Grenzwert deutlich zu unterschreiten. Er ersucht ferner die Kommission, innerhalb von fünf Jahren nach der Bekanntgabe dieser Richtlinie den höchstzulässigen Gehalt zu überprüfen und geeignete Vorschläge für einen neuen Grenzwert vorzulegen.

RICHTLINIE DES RATES

vom 22. Dezember 1986

**zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten
über den Verbraucherkredit**

(87/102/EWG)

**DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —**gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽²⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialaus-
schusses⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Rechtsvorschriften im Bereich des Verbraucherkredits
sind in den Mitgliedstaaten sehr verschieden.Die unterschiedlichen Rechtsvorschriften können zu
Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Kreditgebern auf
dem gemeinsamen Markt führen.Die unterschiedlichen Rechtsvorschriften begrenzen die
Möglichkeiten für den Verbraucher, in einem anderen
Mitgliedstaat Kredit aufzunehmen. Sie berühren das
Volumen und die Art der in Anspruch genommenen
Kredite sowie den Erwerb von Gütern und Leistungen.Die unterschiedlichen Rechtsvorschriften beeinflussen
infolgedessen den freien Verkehr von Waren und
Dienstleistungen, die der Verbraucher sich auf Kredit
beschaffen kann und beeinträchtigen somit unmittelbar
das Funktionieren des gemeinsamen Marktes.In Anbetracht des zunehmenden Verbraucherkreditvolu-
mens in der Gemeinschaft würde die Errichtung eines
gemeinsamen Verbraucherkreditmarktes Verbrauchern,
Kreditgebern, Herstellern, Groß- und Einzelhändlern
sowie Dienstleistungserbringern gleichermaßen zugute
kommen.Die Programme der Europäischen Wirtschaftsgemein-
schaft für eine Politik zum Schutz und zur Unterrichtung
der Verbraucher⁽⁴⁾ sehen unter anderem vor, daß der
Verbraucher vor mißbräuchlichen Kreditbedingungen zu
schützen ist und daß vorrangig eine Harmonisierung der
allgemeinen Bedingungen für den Verbraucherkredit
vorzunehmen ist.Aus unterschiedlichen Rechtsvorschriften und Praktiken
erwächst in den Mitgliedstaaten ungleicher Verbraucher-
schutz auf dem Gebiet des Verbraucherkredits.In den letzten Jahren hat sich bei den Arten der Kredite,
die den Verbrauchern zugänglich sind und von ihnen
tatsächlich in Anspruch genommen werden, vieles geän-
dert; neue Formen haben sich herausgebildet und
entwickeln sich weiter.Der Verbraucher sollte der Kreditbedingungen und
-kosten sowie über seine Verpflichtungen angemessen
unterrichtet werden. Hierbei sollte ihm unter anderem der
Jahreszins für den Kredit oder, wenn dies nicht möglich
ist, der für den Kredit zurückzuzahlende Gesamtbetrag
mitgeteilt werden. Bis zu einem Beschluß über eine
Methode oder Methoden der Gemeinschaft für die
Berechnung des Jahreszinses müßten die Mitgliedstaaten
bestehende Methoden oder Verfahren zur Berechnung
dieses Zinssatzes weiter anwenden können, oder sie
müßten — falls dies nicht möglich ist — Bestimmungen
über die Angabe der Gesamtkosten des Kredits für den
Verbraucher festlegen.Die vertraglichen Bedingungen können für den
Verbraucher nachteilig sein. Ein besserer Schutz des
Verbrauchers kann dadurch erreicht werden, daß
bestimmte Vorschriften erlassen werden, die für alle
Formen des Kredits gelten.Angesichts der Merkmale bestimmter Kreditverträge oder
bestimmter Geschäftsvorgänge sollten diese teilweise oder
gänzlich vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie
ausgeschlossen werden.Die Mitgliedstaaten sollten im Benehmen mit der
Kommission bestimmte nichtkommerzielle und unter
besonderen Bedingungen gewährte Kredite von dieser
Richtlinie ausschließen können.Die Verfahren, die in einigen Mitgliedstaaten im Zusam-
menhang mit einem notariell oder gerichtlich beurkun-
deten Akt angewandt werden, machen die Anwendung
einiger Bestimmungen dieser Richtlinie im Falle solcher
Akte überflüssig. Die Mitgliedstaaten sollten daher derar-
tige Akte von diesen Bestimmungen ausschließen
können.Kreditverträge über sehr hohe Beträge weichen oft von
den üblichen Verbraucherkreditgeschäften ab. Die
Anwendung der Bestimmungen dieser Richtlinie auf
Verträge über sehr kleine Beträge könnte sowohl für die
Verbraucher als auch für die Kreditgeber unnötigen
verwaltungsmäßigen Aufwand verursachen. Daher sollten
Verträge ab oder unter einer bestimmten finanziellen
Grenze von der Richtlinie ausgeschlossen werden.⁽¹⁾ ABl. Nr. C 80 vom 27. 3. 1979, S. 4, und
ABl. Nr. C 183 vom 10. 7. 1984, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. C 242 vom 12. 9. 1983, S. 10.⁽³⁾ ABl. Nr. C 113 vom 7. 5. 1980, S. 22.⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 92 vom 25. 4. 1975, S. 1, und
ABl. Nr. C 133 vom 3. 6. 1981, S. 1.

Angaben über die Kosten in der Werbung und in den Geschäftsräumen des Kreditgebers oder Kreditvermittlers können dem Verbraucher den Vergleich zwischen verschiedenen Angeboten erleichtern.

Der Schutz des Verbrauchers wird ferner erhöht, wenn Kreditverträge schriftlich abgefaßt werden und bestimmte Mindestangaben über die Vertragsbestimmungen enthalten.

Im Falle von Krediten für den Erwerb von Waren sollten die Mitgliedstaaten die Bedingungen festlegen, zu denen Waren zurückgenommen werden können, insbesondere für Fälle, in denen der Verbraucher seine Einwilligung nicht erteilt hat. Dabei sollte die Abrechnung zwischen den Parteien in einer Weise erfolgen, daß die Rücknahme nicht zu einer unberechtigten Bereicherung führt.

Dem Verbraucher sollte gestattet werden, seine Verbindlichkeiten vorzeitig zu erfüllen. In diesem Falle sollte ihm eine angemessene Ermäßigung der Gesamtkosten des Kredits eingeräumt werden.

Bei Abtretung der Rechte des Kreditgebers aus einem Kreditvertrag darf die Rechtsstellung des Verbrauchers nicht verschlechtert werden.

Die Mitgliedstaaten, die dem Verbraucher gestatten, im Zusammenhang mit Kreditverträgen Wechsel, Eigenwechsel oder Schecks zu verwenden, sollten dafür Sorge tragen, daß der Verbraucher hierbei angemessenen Schutz genießt.

Hat der Verbraucher Waren oder Dienstleistungen im Rahmen eines Kreditvertrags erworben, so sollte er zumindest in den nachstehend genannten Fällen Rechte gegenüber dem Kreditgeber geltend machen können, die zusätzlich zu den ihm nach dem Vertrag zustehenden üblichen Rechten gegenüber dem Lieferanten der Waren oder dem Erbringer der Dienstleistungen bestehen; dies gilt in den Fällen, in denen zwischen diesen Personen eine vorherige Abmachung besteht, wonach Kredite an Kunden dieses Lieferanten zum Zwecke des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen des betreffenden Lieferanten ausschließlich von dem betreffenden Kreditgeber bereitgestellt werden.

Als ECU gilt die Rechnungseinheit, die durch die Verordnung (EWG) Nr. 3180/78⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2626/84⁽²⁾ festgelegt worden ist. Den Mitgliedstaaten sollte es im begrenzten Umfang freistehen, die Beträge, die sich bei der Umrechnung der in dieser Richtlinie angegebenen und in ECU ausgedrückten Beträge in Landeswährung ergeben, auf- oder abzurunden. Die Beträge nach der vorliegenden Richtlinie sollten unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und monetären Entwicklung regelmäßig überprüft und gegebenenfalls angepaßt werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 247 vom 16. 9. 1984, S. 1.

Die Mitgliedstaaten sollten geeignete Maßnahmen im Hinblick auf die Zulassung von Kreditgebern oder Kreditvermittlern oder die Kontrolle und Überwachung ihrer Tätigkeit ergreifen und es den Verbrauchern ermöglichen, Klage gegen Kreditverträge und Kreditbedingungen zu erheben.

Kreditverträge sollten nicht zum Nachteil des Verbrauchers von den zur Anwendung dieser Richtlinie erlassenen oder dieser Richtlinie entsprechenden Vorschriften abweichen. Diese Vorschriften sollten nicht durch eine besondere Gestaltung der Verträge umgangen werden.

Mit dieser Richtlinie werden zwar die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbraucherkredit in gewissem Umfang angeglichen und es wird ein gewisses Maß an Verbraucherschutz erzielt, doch sollte es den Mitgliedstaaten überlassen bleiben, unter Beachtung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag zwingendere Maßnahmen zum Schutz der Verbraucher zu erlassen.

Spätestens am 1. Januar 1995 sollte die Kommission dem Rat einen Bericht über die Anwendung der Richtlinie vorlegen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Diese Richtlinie findet auf Kreditverträge Anwendung.
- (2) Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet:
 - a) „Verbraucher“ eine natürliche Person, die bei den von dieser Richtlinie erfaßten Geschäften zu einem Zweck handelt, der nicht ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit zugerechnet werden kann;
 - b) „Kreditgeber“ eine natürlich oder juristische Person, die in Ausübung ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit einen Kredit gewährt, oder eine Gruppe solcher Personen;
 - c) „Kreditvertrag“ einen Vertrag, bei dem ein Kreditgeber einem Verbraucher einen Kredit in Form eines Zahlungsaufschubs, eines Darlehens oder einer sonstigen ähnlichen Finanzierungshilfe gewährt oder zu gewähren verspricht.

Verträge über die kontinuierliche Erbringung von Dienstleistungen oder Leistungen von Versorgungsbetrieben, bei denen der Verbraucher berechtigt ist, für die Dauer der Erbringung Teilzahlungen zu leisten, gelten nicht als Kreditverträge im Sinne dieser Richtlinie;

- d) „Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher“: sämtliche Kosten des Kredits, einschließlich der Zinsen und sonstigen mit dem Kreditvertrag unmittelbar verbundenen Kosten, die nach den in den Mitgliedstaaten angewandten oder ihnen noch festzulegenden Vorschriften oder Verfahren bestimmt werden;

- e) „effektiver Jahreszins“: die Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher, die als jährlicher Vomhundertsatz des gewährten Kredits ausgedrückt sind und nach den in den Mitgliedstaaten angewandten Methoden ermittelt werden.

Artikel 2

- (1) Diese Richtlinie findet keine Anwendung:
- auf Kreditverträge oder Kreditversprechen, die — hauptsächlich zum Erwerb oder zur Beibehaltung von Eigentumsrechten an einem Grundstück oder einem vorhandenen oder noch zu errichtenden Gebäude, — zur Renovierung oder Verbesserung eines Gebäudes bestimmt sind;
 - auf Mietverträge, es sei denn, diese sehen vor, daß das Eigentum letzten Endes auf den Mieter übergeht;
 - auf Kredite, die zins- und gebührenfrei gewährt oder zur Verfügung gestellt werden;
 - Kreditverträge, nach denen keine Zinsen in Rechnung gestellt werden, sofern der Verbraucher sich bereit erklärt, den Kredit auf einmal zurückzuzahlen;
 - auf Verträge, aufgrund deren Kredite durch ein Kredit- oder Geldinstitut in Form von Überziehungskrediten auf laufenden Konten gewährt werden, mit Ausnahme der Kreditkartenkonten.
Jedoch ist auf solche Kredite Artikel 6 anwendbar;
 - auf Kreditverträge über weniger als 200 ECU oder mehr als 20 000 ECU;
 - Kreditverträge, aufgrund deren der Verbraucher den Kredit — entweder innerhalb eines Zeitraums von höchstens drei Monaten — oder innerhalb eines Zeitraums von höchstens zwölf Monaten in nicht mehr als vier Raten zurückzuzahlen hat.
- (2) Die Mitgliedstaaten können im Benehmen mit der Kommission Kreditarten vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausschließen, die folgende Bedingungen erfüllen:
- sie sind zu Zinssätzen bewilligt worden, die unter den marktüblichen Sätzen liegen und
 - sie werden im allgemeinen nicht öffentlich angeboten.
- (3) Die Bestimmungen des Artikels 4 und der Artikel 6 bis 12 sind nicht anwendbar auf Kreditverträge oder Kreditversprechen, die durch Grundpfandrechte gesichert sind, soweit diese nicht schon nach Absatz 1 Buchstabe a) des vorliegenden Artikels von der Richtlinie ausgeschlossen sind.
- (4) Die Mitgliedstaaten können notariell oder gerichtlich beurkundete Kreditverträge von den Bestimmungen der Artikel 6 bis 12 ausschließen.

Artikel 3

Unbeschadet der Richtlinie 84/450/EWG des Rates vom 10. September 1984 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über irreführende Werbung⁽¹⁾ sowie der allgemeinen Vorschriften

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 250 vom 19. 9. 1984, S. 17.

und Grundsätze über unlautere Werbung muß in jeder Werbung oder in jedem in Geschäftsräumen ausgehängten Angebot, durch die oder das jemand seine Bereitschaft zur Gewährung eines Kredits oder zur Vermittlung von Kreditverträgen ankündigt und die oder das eine Angabe über den Zinssatz oder andere Zahlen betreffend die Kreditkosten enthält, auch — und zwar notfalls anhand von repräsentativen Beispielen — der effektive Jahreszins angegeben werden.

Artikel 4

(1) Kreditverträge bedürfen der Schriftform. Der Verbraucher erhält eine Ausfertigung des schriftlichen Vertrages.

(2) In der Vertragsurkunde ist folgendes anzugeben:

- a) der effektive Jahreszins;
- b) die Bedingungen, unter denen der effektive Jahreszins geändert werden kann.

Falls die Angabe des effektiven Jahreszinses nicht möglich ist, sind dem Verbraucher in der Vertragsurkunde angemessene Informationen zu geben. Diese Angaben müssen mindestens die in Artikel 6 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich vorgesehenen Informationen umfassen.

(3) Die Vertragsurkunde soll auch die übrigen wesentlichen Vertragsbestimmungen enthalten.

Im Anhang findet sich als Beispiel eine Liste solcher Angaben, deren Aufnahme in den schriftlichen Vertrag von den Mitgliedstaaten als wesentlich vorgeschrieben werden kann.

Artikel 5

In Abweichung von den Artikeln 3 und 4 Absatz 2 müssen bis zu einem Beschluß über die Einführung einer Methode oder von Methoden der Gemeinschaft für die Berechnung des effektiven Jahreszinses in den Mitgliedstaaten, in denen bei Bekanntgabe der vorliegenden Richtlinie die Angabe des effektiven Jahreszinses nicht erforderlich ist, oder in denen es keine feststehende Methode für dessen Berechnung gibt, zumindest die Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher angegeben werden.

Artikel 6

(1) Unbeschadet der Ausnahmeregelung gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e) ist der Verbraucher im Falle eines Vertrages zwischen ihm und einem Kredit- oder Finanzinstitut über die Gewährung eines Kredits in Form eines Überziehungskredits auf einem laufenden Konto, außer einem Kreditkartenkonto, vor Vertragsabschluß oder zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zu informieren:

- über die etwaige Höchstgrenze des Kreditbetrags;
- über den Jahreszins und die bei Abschluß des Vertrages in Rechnung gestellten Kosten sowie darüber, unter welchen Voraussetzungen diese geändert werden können;
- über die Modalitäten einer Beendigung des Vertragsverhältnisses.

Diese Informationen sind schriftlich zu bestätigen.

(2) Ferner ist der Verbraucher während der Laufzeit des Vertrages über jede Änderung des Jahreszinses und der in Rechnung gestellten Kosten im Augenblick ihres Eintretens zu unterrichten. Diese Unterrichtung kann in Form eines Kontoauszuges oder in einer anderen für die Mitgliedstaaten annehmbaren Formen erfolgen.

(3) In Mitgliedstaaten, in denen stillschweigend akzeptierte Kontoüberziehungen zulässig sind, trägt der betreffende Mitgliedstaat dafür Sorge, daß der Verbraucher vom Jahreszins und den in Rechnung gestellten Kosten sowie allen diesbezüglichen Änderungen unterrichtet wird, wenn ein Konto länger als drei Monate überzogen wird.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten legen für den Fall des Kredits zum Erwerb einer Ware die Bedingungen fest, unter denen die Ware zurückgenommen werden kann, insbesondere für Fälle, in denen der Verbraucher seine Einwilligung nicht erteilt hat. Sie tragen ferner dafür Sorge, daß in den Fällen, in denen der Kreditgeber die Ware wieder an sich nimmt, die Abrechnung zwischen den Parteien in der Weise erfolgt, daß die Rücknahme nicht zu einer unberechtigten Bereicherung führt.

Artikel 8

Der Verbraucher ist berechtigt, seine Verbindlichkeiten aus einem Kreditvertrag vorzeitig zu erfüllen. In diesem Fall kann der Verbraucher gemäß den von den Mitgliedstaaten festgelegten Regelungen eine angemessene Ermäßigung der Gesamtkosten des Kredits verlangen.

Artikel 9

Werden die Ansprüche des Kreditgebers aus einem Kreditvertrag an einen Dritten abgetreten, so kann der Verbraucher diesen Dritten gegenüber Einreden geltend machen, soweit sie ihm gegen den ursprünglichen Kreditgeber zustanden, und zwar einschließlich der Aufrechnungseinrede, soweit dies in dem betreffenden Mitgliedstaat zulässig ist.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten, die im Zusammenhang mit Kreditverträgen dem Verbraucher gestatten,

- a) Zahlungen in Form von Wechseln, einschließlich Eigenwechseln zu leisten,
- b) Sicherheit in Form von Wechseln, einschließlich Eigenwechseln und Schecks zu bieten,

tragen dafür Sorge, daß der Verbraucher bei Verwendung dieser Papiere zu den genannten Zwecken angemessenen Schutz genießt.

Artikel 11

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß das Bestehen eines Kreditvertrages in keiner Weise die Rechte des Verbrauchers gegenüber dem Lieferanten von Waren bzw. Erbringer von Dienstleistungen beeinträchtigt, falls die betreffenden Waren bzw. Dienstleistungen,

die mit Hilfe dieses Kreditvertrages erworben werden, nicht geliefert bzw. erbracht werden oder in anderer Weise nicht vertragsmäßig sind.

(2) Wenn

- a) für den Bezug von Waren oder Dienstleistungen ein Kredit mit einer anderen Person als dem Lieferanten vereinbart worden ist und
- b) zwischen dem Kreditgeber und dem Lieferanten der Waren oder Dienstleistungen eine vorherige Abmachung besteht, wonach Kredite an Kunden dieses Lieferanten zum Zwecke des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen des betreffenden Lieferanten ausschließlich von dem betreffenden Kreditgeber bereitgestellt werden, und
- c) der unter Buchstabe a) genannte Verbraucher seinen Kredit im Rahmen dieser vorherigen Abmachung erhält und
- d) die unter den Kreditvertrag fallenden Waren oder Dienstleistungen nicht oder nur teilweise geliefert werden oder dem Liefervertrag nicht entsprechen und
- e) der Verbraucher seine Rechte gegen den Lieferanten erfolglos geltend gemacht hat,

ist der Verbraucher berechtigt, Rechte gegen den Kreditgeber geltend zu machen. Die Mitgliedstaaten bestimmen, wie weit und unter welchen Bedingungen diese Rechte geltend gemacht werden können.

(3) Absatz 2 gilt nicht, wenn der Betrag des betreffenden Einzelgeschäfts unter einem Gegenwert von 200 ECU liegt.

Artikel 12

(1) Die Mitgliedstaaten

- a) stellen sicher, daß Personen, die Kredite anbieten oder bereit sind, Kreditverträge zu vermitteln, hierfür entweder speziell in dieser Eigenschaft oder aber als Lieferanten von Waren bzw. Erbringer von Dienstleistungen einer behördlichen Erlaubnis bedürfen; oder
- b) stellen sicher, daß Personen, die Kredite gewähren oder die Gewährung von Krediten vermitteln, hinsichtlich dieser Tätigkeit von einer Einrichtung oder Behörde kontrolliert oder überwacht werden; oder
- c) fördern die Schaffung geeigneter Einrichtungen, die Beschwerden über Kreditverträge und Kreditbedingungen entgegennehmen und den Verbrauchern einschlägige Informationen oder Ratschläge erteilen.

(2) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, daß die in Absatz 1 Buchstabe a) genannte Erlaubnis entbehrlich ist, wenn Personen, die Kreditverträge abzuschließen oder zu vermitteln bereit sind, der Begriffsbestimmung von Artikel 1 der Ersten Richtlinie des Rates vom 12. Dezember 1977 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute⁽¹⁾ entsprechen und eine Erlaubnis gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie innehaben.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 322 vom 17. 12. 1977, S. 30.

Besitzen Personen, die Kredite gewähren oder vermitteln, sowohl die spezielle Erlaubnis gemäß Absatz 1 Buchstabe a) als auch die Erlaubnis gemäß der genannten Richtlinie, und wird letztere Erlaubnis später entzogen, so wird die Behörde, die für die Erteilung der speziellen Erlaubnis zur Gewährung von Krediten gemäß Absatz 1 Buchstabe a) zuständig ist, unterrichtet, und sie entscheidet, ob die betreffenden Personen weiterhin Kredite gewähren oder vermitteln dürfen oder ob die gemäß Absatz 1 Buchstabe a) erteilte spezielle Erlaubnis entzogen wird.

Artikel 13

(1) Als ECU im Sinne dieser Richtlinie gilt die Rechnungseinheit, die durch die Verordnung (EWG) Nr. 3180/78, in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2626/84, festgelegt worden ist. Der Gegenwert in nationaler Währung ist bei der ersten Festsetzung derjenige, welcher am Tag der Annahme dieser Richtlinie gilt.

Die Mitgliedstaaten können die sich bei der Umrechnung der ECU-Beträge ergebenden Beträge in Landeswährung abrunden, wobei die Abrundung 10 ECU nicht übersteigen darf.

(2) Der Rat überprüft auf Vorschlag der Kommission alle fünf Jahre und erstmals im Jahre 1995 die in dieser Richtlinie genannten Beträge unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und monetären Entwicklung in der Gemeinschaft und ändert diese Beträge gegebenenfalls.

Artikel 14

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß Kreditverträge von den zur Anwendung dieser Richtlinie ergangenen oder dieser Richtlinie entsprechenden innerstaatlichen Vorschriften nicht zum Nachteil des Verbrauchers abweichen.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen ferner sicher, daß die Vorschriften, die sie gemäß dieser Richtlinie verab-

schieden, nicht durch eine besondere Gestaltung der Verträge, insbesondere eine Aufteilung des Kreditbetrags auf mehrere Verträge, umgangen werden.

Artikel 15

Diese Richtlinie hindert die Mitgliedstaaten nicht, in Übereinstimmung mit ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag weitergehende Vorschriften zum Schutz der Verbraucher aufrechtzuerhalten oder zu erlassen.

Artikel 16

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie spätestens am 1. Januar 1990 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 17

Die Kommission legt dem Rat vor dem 1. Januar 1995 einen Bericht über die Anwendung der Richtlinie vor.

Artikel 18

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 22. Dezember 1986.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. SHAW

ANHANG

LISTE DER ANGABEN NACH ARTIKEL 4 ABSATZ 3

1. **Kreditverträge, die die Finanzierung des Erwerbs von bestimmten Waren oder Dienstleistungen betreffen :**
 - i) Beschreibung der Waren oder Dienstleistungen, die Gegenstand des Vertrags sind ;
 - ii) Barzahlungspreis und Preis, der im Rahmen des Kreditvertrags zu zahlen ist ;
 - iii) Betrag einer etwaigen Anzahlung, Anzahl und Betrag der Teilzahlungen und Termine, zu denen sie fällig werden, oder Verfahren, nach dem sie jeweils festgestellt werden können, falls sie zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht bekannt sind ;
 - iv) Hinweis darauf, daß der Verbraucher gemäß Artikel 8 bei vorzeitiger Rückzahlung Anspruch auf eine Ermäßigung hat ;
 - v) Hinweis darauf, wer der Eigentümer der Waren ist (sofern das Eigentumsrecht nicht unmittelbar auf den Verbraucher übertragen wird) und unter welchen Voraussetzungen der Verbraucher Eigentümer der Waren wird ;
 - vi) Einzelheiten über etwaige Sicherheiten ;
 - vii) etwaige Bedenkzeit ;
 - viii) Hinweis auf etwaige erforderliche Versicherung(en) und, wenn die Wahl des Versicherers nicht dem Verbraucher überlassen bleibt, Hinweis auf die Versicherungskosten ;
 2. **Kreditverträge, die mittels Kreditkarten abgewickelt werden :**
 - i) etwaige Höchstgrenze des Kredits ;
 - ii) Rückzahlungsbedingungen oder Möglichkeit zur Feststellung dieser Bedingungen ;
 - iii) etwaige Bedenkzeit.
 3. **Kontokorrent-Kreditverträge, die nicht von anderen Bestimmungen der Richtlinie erfaßt werden :**
 - i) etwaige Höchstgrenze des Kredits oder Verfahren zu ihrer Festlegung ;
 - ii) Benutzungs- und Rückzahlungsbedingungen ;
 - iii) etwaige Bedenkzeit.
 4. **Andere unter die Richtlinie fallende Kreditverträge :**
 - i) etwaige Höchstgrenze des Kredits ;
 - ii) Hinweis auf etwaige Sicherheiten ;
 - iii) Rückzahlungsbedingungen ;
 - iv) etwaige Bedenkzeit ;
 - v) Hinweis darauf, daß der Verbraucher gemäß Artikel 8 bei vorzeitiger Rückzahlung Anspruch auf eine Ermäßigung hat.
-

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 des Rates vom 22. Dezember 1986 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung der Gemeinschaft**

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 370 vom 30. Dezember 1986)

Seite 2, Artikel 3 dritter Gedankenstrich, Buchstabe a):

anstatt: „... Artikel 4 Absatz 1 vierter Gedankenstrich ...“,

muß es heißen: „... Artikel 4 Absatz 1 dritter Gedankenstrich ...“.

Seite 2, Artikel 4 Absatz 2:

Dieser Absatz muß wie folgt lauten:

„(2) Zu diesem Zweck entscheidet der Rat auf Vorschlag der Kommission nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments in Ausübung der Befugnisse nach Absatz 1 dritter und vierter Gedankenstrich mit qualifizierter Mehrheit und in Ausübung der Befugnisse nach Absatz 1 erster und zweiter Gedankenstrich einstimmig.“

Seite 3, Artikel 6:

anstatt: „In Anwendung der in Artikel 4 ...“

muß es heißen: „(1) In Anwendung der in Artikel 4 ...“

anstatt: „Für die Zwecke der Buchstaben a) und b) ...“

muß es heißen: „(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 Buchstaben a) und b) ...“

Seite 4:

Die Artikel 12 und 13 werden zu Artikeln 13 und 14, und es wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 12

Das Europäische Parlament wird über die Verwaltung der Nahrungsmittelhilfe durch Mitteilung der in den Artikeln 4, 5 und 6 genannten Beschlüsse unmittelbar nach ihrer Verabschiedung sowie durch jährliche Übermittlung von Berichten über den Stand der Durchführung der verschiedenen Maßnahmen für die einzelnen Haushaltsjahre unterrichtet.

Die in den Artikeln 5 und 6 genannten Beschlüsse und die in Absatz 1 genannten Berichte werden gleichzeitig dem Rat mitgeteilt.“

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 254/87 des Rates vom 26. Januar 1987 zur Verlängerung des vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von standardisierten Mehrphasenwechselstrommotoren mit einer Leistung von mehr als 0,75 bis 75 kW mit Ursprung in Bulgarien, Ungarn, Polen, der Deutschen Demokratischen Republik, Rumänien, der Tschechoslowakei und der Sowjetunion

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 26 vom 29. Januar 1987)

Seite 1, der letzte Erwägungsgrund muß wie folgt lauten:

„Diese Ausführer, auf die fast der gesamte Handel mit diesen Waren entfällt, haben keine Einwände erhoben —“.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

**DIE BESCHÄFTIGUNG IM BAUGEWERBE UND DIE SANIERUNG
DES WOHNUNGSBESTANDS IN EUROPA**

Die Krise der Bauwirtschaft in Europa, die tendenziell bereits etwa 1974/75 einsetzte, hat sich — abgesehen von konjunkturbedingten Schwankungen — seit Beginn der achtziger Jahre erheblich verschärft.

Im Baugewerbe trat daraufhin eine erhebliche Verschlechterung der Beschäftigungssituation ein, und im Laufe von zehn Jahren verlor die europäische Bauindustrie ein Viertel ihrer Beschäftigten.

Diese Krise ist im wesentlichen das Ergebnis der starken Abhängigkeit der Bauwirtschaft von drei wichtigen Faktoren:

- entscheidender Einfluß der Haushalts- und Finanzpolitik der öffentlichen Hände auf diesen Bereich und daher eine verhältnismäßig geringe Unabhängigkeit von makroökonomischen Zwängen (private Einkommen, Zinssätze usw.);
- eine strukturelle Verlagerung der Nachfrage mit einer Verlangsamung und sodann einer Kürzung der großen öffentlichen und industriellen Bauprogramme im Gegensatz zur Entwicklung verstreuter kleinerer Bauvorhaben;
- eine Veränderung im Investitionsverhalten, das zunehmend „immateriell“ wird und in steigendem Maße Rationalisierungsvorhaben begünstigt, und zwar zu Lasten der Kapazitätserweiterungen mit Hilfe „materieller“ Investitionen.

90 S.

Veröffentlicht in: Deutsch, Englisch, Französisch.

Katalognummer: CB-46-86-961-DE-C ISBN: 92-825-6421-5

Amliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.):

DM 19,50 BFR 400



AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN
L-2985 Luxemburg

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

REGIONEN

Statistisches Jahrbuch 1986

Das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften stellt mit der vorliegenden Veröffentlichung das letzte verfügbare Zahlenmaterial zu den wirtschaftlichen und sozialen Kennzeichen der Regionen der Europäischen Gemeinschaft vor.

Die vorliegende Veröffentlichung umfaßt:

- Bevölkerung und Bevölkerungsstruktur
- Erwerbstätigkeit und Arbeitslosigkeit
- Unterrichtswesen, Gesundheitswesen und verschiedene Sozialindikatoren
- Volkswirtschaftliche Gesamtgrößen
- Wichtige Zahlenreihen aus verschiedenen Wirtschaftsbereichen: Landwirtschaft, Industrie, Energie und Dienstleistungen
- Finanzbeiträge der Gemeinschaft für Investitionen.

Die Entwicklung der wichtigen regionalen Indikatoren wird auch in einer Serie von farbigen Karten dargestellt.

233 S., 14 Karten.

Veröffentlicht in: Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Niederländisch.

Katalognummer: CA-44-85-412-7C-C ISBN: 92-825-5935-1

Amtliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.):

DM 49 BFR 1 000



AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN
L-2985 Luxemburg